Austr.
2623

Ueber die

Wittwenanstalten

in der

österreichischen Monarchie,

besonders

über die, welche zu Prag im Jahre 1804,

und

zu Wien im Jahre 1823, gegründet wurden,

sammt

nähern Ansichten und Entwicklungen über letztere; veranlaßt durch ein erhaltenes Schreiben.

Von

Philipp Krammer,

Wirthschaftsrathe.

Aus den Mittheilungen der K. K. Mähr. Schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde besonders abgedruckt.

Aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Austr. 2623.

Kramer

Ueber die
Wittwenanstalten
in der
österreichischen Monarchie,
besonders
über die, welche zu Prag im Jahre 1804,
und
zu Wien im Jahre 1823, gegründet wurden,
sammt
näheren Ansichten und Entwicklungen über letztere; veranlaßt durch ein erhaltenes Schreiben.

R

Von
Philipp Krammer,
Wirthschaftsrathe.

Aus den Mittheilungen der K. K. Mähr. Schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde besonders abgedruckt.

Brünn,
Joseph Georg Traßler. 1824.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Wunsch, Gattinnen und Kinder nach dem Tode auf irgend eine Art sicher zu versorgen, war schon seit langen Jahren der Gegenstand vielfältigen Forschens und Nachdenkens geworden. Vorzüglich mußte dieses Forschen rege werden in jenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, bei welchen der Erwerb mit dem Tode des Familienvaters ganz aufhört, und während der Lebenszeit selten so bedeutend ist, daß er hinreichend wäre, für die Zurückbleibenden ein hinreichendes Kapital zu hinterlegen.

Im letzt verflossenen Jahrhunderte hat man sich mehrfältig bemüht, dem durch Zeitverhältnisse immer nothwendiger gewordenen Bedürfnisse abzuhelfen. Es entstanden in Deutschland mehrere Wittwen- und Waisenversorgungsgesellschaften, die alle zum Zwecke hatten, für eine auf Einmal geleistete Einlage oder für

bestimmte jährliche Beiträge, oder für beide zusammen, Wittwen und Waisen dauerhafte Pensionen zu verschaffen.

Die vorzüglichsten und bedeutendesten dieser Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalten entstanden schon zu Kassel (1750), zu Bremen (1755), zu Berlin (1752), später dann die Calenberg'sche. —

Der edle und wohlthätige Zweck dieser Anstalten veranlaßte bald: daß man die Grundsätze, nach welchen solche Anstalten dauerhaft zu gründen wären, wissenschaftlich untersuchte, und die Resultate dieser Untersuchungen vor das Publikum brachte. Joh. Aug. Kritter, Senator und Kamerarius in Göttingen, Kästner, Karsten, L. Euler, und nach ihm N. Fuß, Florencourt, bemühten sich diesen interessanten, und für das Wohl vieler Familien höchst wichtigen Gegenstand nicht allein zu beleuchten, sondern auch auf sichere Grundsätze zu bringen. — J. A. Kritter begann bereits im Jahre 1768 seine Untersuchungen über die Wittwenversorgungs-Anstalten. Er war es auch, der die schätzbaren Erläuterungen von L. Euler und N. Fuß (1782, Altenburg) bekannt machte, und welcher sowohl der, im Jahre 1782 zu Grunde gegangenen Calenberg'schen, als auch der dem

Sturze nahen, Bremen'schen Wittwenversorgungs-Anstalt eine neue Basis vorlegte, nach welcher sich dieselben erholten, und dauerhafter stellten.

In der österreichischen Monarchie wurde das Bedürfniß solcher Anstalten ebenfalls empfunden, und auch hier hatte es schon frühzeitig mehrere Vereine veranlaßt, die den Zweck hatten, Wittwen und Waisen einige Versorgung nach dem Tode des Familienvaters zu verschaffen. So entstand in Wien die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen von Doktoren der juridischen Fakultät, und eine ähnliche von Doktoren der medizinischen Fakultät. — Beide wurden in Hinsicht ihres wohlthätigen Zweckes von der Höchstseligen Kaiserinn Maria Theresia nicht allein bestätiget, sondern auch mit bedeutenden Vortheilen begünstiget: — sie können aber, da sie sich nur auf eine einzelne Klasse beschränken, und überdieß außer den Leistungen der Mitglieder andere Begünstigungen, deren Ertrag nicht wohl zu berechnen ist, genießen, nicht als eigentliche Wittwenversorgungs-Anstalten angesehen werden.

Außer diesen beiden, bloß für eine Klasse begründeten Anstalten trat nun zuerst hervor:

I.

Die Wittwen- und Waisenversorgungs-Gesellschaft für herrschaftliche Wirthschaftsbeamte im Lande Oesterreich unter der Enns,

welche im Jahre 1787 von mehreren Privatbeamten in Niederösterreich begründet, und deren Plan noch in demselben Jahre von Sr. k. k. Majestät sanktionirt wurde — (Wien bei Kurzböck, 1787).

Diese Anstalt, obschon nach Ausspruch des Planes, bloß für rechnungslegende Beamte in Niederösterreich gegründet, kann in so fern als eine eigentliche Wittwenanstalt betrachtet werden, als die Zahl derjenigen, die nach dem Plane eintreten können, bedeutend genug ist.

Die Bedingnisse dieses Institutes sind:

1) Einlage von 200 Fl. bei jedem, der nicht über 30 Jahre alt ist. §. I.

2) Jährlicher Beitrag von 16 Fl. §. II.

3) Ersatz der Beiträge, dann der Zinsen und Zinses-Zinsen sowohl von der Einlage als von den Beiträgen bei allen Anwerbern, die das 30ste Jahr vollendet haben. §. II.

4) Für diese Leistungen wird gleich im Plane den Wittwen durch die ersten 10 Jahre der Anstalt eine Pension von 200 Fl.; für das zweite Decennium von 300 Fl. zugesichert — und es soll die Pension auch auf 600 Fl. wachsen können. Bei einer Wiederverehligung verliert die Wittwe für die Dauer der Ehe die Pension — tritt aber wieder in dieselbe auf den neueren Wittwenfall. — Jener Wittwe, die ein Mitglied ehlichet, wird eine jährliche Pension als Ausstattung gegeben, — auf den neuerlichen Wittwenfall aber erhält sie nur eine einfache Pension. §. VII.

5) Die Einlagen der Anwerber bilden das Stammkapital. Alle andere Gelder an Beiträgen ꝛc., die eingehen, sollen in drei Theile getheilt werden, und zwei Drittheile den Pensionsfond bilden, das letzte Drittheil aber zum Stammkapital gehören.

6) So lange das Pensionskapital nicht hinreichet, die ausgesprochenen Pensionen zu bezahlen, müsse man sich auch mit weniger begnügen.

7) Das Alter der Gattinn wird gar nicht berücksichtiget, nur muß jeder, der nach der Aufnahme sich verehlichet, ein Zeugniß über seine Gesundheit beibringen und nur, wenn er

bereits 50 Jahre bei der Verehligung alt ist, tritt die Beschränkung ein: daß die Zurückbleibende erst mit vollendetem 30sten Jahre pensionsfähig werde. §. VIII.

8) Auch Männern, wenn sie wegen Alter dienst- und erwerbslos würden, wird eine jährliche Aushülfe zugesichert: die aber eine Wittwenpension nicht übersteigen darf. (Noch gegenwärtig beziehen auch Männer Pensionen.) §. XI.

9) Die Kapitalien der Anstalt werden entweder auf Privat-Hypotheken nach gesetzlicher Sicherheit, oder in öffentliche Fonds durch Ankauf von Obligationen (Staatsschuld-Scheinen) angelegt. §. V.

Nach einem Zeitraum von 6 Jahren wurde hierauf die

II.

Mährische Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für alle k. k. Erblande

im Jahre 1793 durch eine Gesellschaft zu Olmütz in Mähren begründet, und die Urheber derselben luden, nach erhaltener höchster Sanktion zum Beitritte auf ihren, in Olmütz

bei Josepha Hirnlin 1793 erschienenen Plan ein.

Dieses Institut, welches nach seinem Plane für alle Einwohner der österreichischen Monarchie begründet wurde, erregte auch bald zu Anfange, selbst in Niederösterreich, wo das bestehende Institut nur für unter Verrechnung stehende Wirthschaftsbeamte beschränkt war, große Theilnahme, und in kurzer Zeit mehrten sich die Mitglieder desselben, und mit der schnell anwachsenden Zahl der Mitglieder erreichte auch der Fond dieser Anstalt bald eine solche Bedeutenheit, daß eben diese wiederum neue Mitglieder herbeizog.

Seit der Gründung der ersten Wittwen-Gesellschaft in Niederösterreich bis zur Gründung dieser zweiten zu Olmütz in Mähren waren sechs Jahre verflossen, und man hatte also, außer den obengenannten Schriftstellern, auch noch die Erfahrung über die neue Anstalt benützen können. — In wiefern dieses geschehen sey, darüber werden die Grundregeln, welche über die Aufnahme festgesetzt wurden, Licht geben.

Diese Grundregeln sind nach dem sanktionirten Plane vom Jahre 1793 folgende:

1. Einlegen kann jeder, der nicht einer

Militär-Behörde untergeordnet ist, und die Einlage wird bis zum vollendeten 30sten Jahre des Alters auf 200 Fl. bestimmt. §. 1. 2.

2. Der jährliche Beitrag besteht in 16 Fl. §. 2.

3. Mitglieder, die beim Eintritte älter sind als 30 Jahre, zahlen nebst der Einlage von 200 Fl. die Beiträge, dann Zinsen und Zinses-Zinsen sowohl von der Einlage als den Beiträgen für die Zeit als sie älter sind. §. 3.

4. Die Einlagen bilden das Stammkapital. Die Beiträge und sonstigen Einkünfte an Kapitalzinsen ꝛc. werden nach vorläufiger Abrechnung der Verwaltungskosten mit einem Drittheile dem Stammkapital zugewendet, und die andern zwei Drittheile zu Pensionen bestimmt. §. 9.

5. Die Höhe der Pensionen wird alsogleich für eine Wittwe auf 300 Fl., für eine Waise aber, und zwar bis zum erreichten 24sten Jahre, oder bis sie vorher sich verehlichte, auf 75 Fl. festgesetzt; jedoch beigefügt, daß die Pensionen in dem 2. Lustrum des Institutes auf 400, und so fort bis 600 Fl., jedoch nicht höher steigen würden, wohl aber

sich die Theilnehmer auch mit weniger begnügen müßten, wenn die zur Vertheilung gewidmeten zwei Drittheile des Einkommens nicht hinreichen sollten. — Uebrigens ward, so wie bei der niederösterreichischen Anstalt festgesetzt, daß eine Wittwe, die sich wieder verehlichet, während der zweiten Ehe keine Pension erhalten, sondern nur im neuerlichen Wittwenfall in den Genuß derselben wiederum eintreten soll — und daß die Wittwe eines Mitgliedes, welche wiederum ein Mitglied ehelichet, einen ganzjährigen Pensionsbetrag als Ausstattung zu erhalten, jedoch im neuerlichen Wittwenfalle eine einfache Pension zu beziehen habe. Durch einen spätern Beschluß wurde, um die Wiederverehlichung der Wittwen zu erleichtern, denselben der Bezug der halben Pension auf die Dauer dieser neuen Ehe, und für den neuern Wittwenfall der Rücktritt in die ganze Pension zugesichert. §. 9, 10, 11.

6. Auch Männern wird auf den Fall, einer immerwährenden, gänzlichen Unfähigkeit zum Erwerbe und Verarmung eine Aushülfe zugesichert, jedoch nur dergestalt: daß sie nie den vierten Theil einer Wittwen = Pension übersteige, und nur in so ferne gegeben werde, als hierdurch die Pensionen der Wittwen, aus dem zum Vertheilen geeigneten Pensionsfond nicht gefährdet würden. §. 7.

7. Das Alter der Gattinn wird ebenfalls unbeachtet gelassen, und so auch jedem Mitgliede freigegeben, nach seiner Aufnahme, zur ersten, oder einer weitern Ehe nach Belieben zu schreiten, und für seine neue Gattinn, ohne irgend eine Zahlung, die Pensionsfähigkeit zu erwerben, wenn es nur diese Ehe anzeigt, und durch ein ärztliches Zeugniß beweiset, daß es zur Zeit der eingegangenen Ehe gesund und von chronischen Uebeln frei war. Nur wenn ein Mitglied in einem Alter von 50 Jahren eine Gattinn unter 30 Jahren geehlichet hätte, sollte sie erst mit 30 Jahren pensionsfähig werden. §. 10.

8. Die Kapitalien dieses Institutes werden auf Privathypotheken gesetzmäßig verliehen. §. 8.

9. Den Gründern wurden nach §. 3. folgende Vortheile zugestanden:

a) daß sie bis zum vollendeten 40sten Jahre mit der bloßen Einlage von 200 Fl. angenommen wurden;

b) daß sie, wenn sie beim Eintritte auch noch älter, als 40 Jahre wären, für die Jahre über 40 den jährlichen Beitrag nur mit 12 Fl. vergüten durften.

Nicht lange nach Begründung der mährischen Wittwenanstalt erschien auch die

III.

Pensions-Anstalt im Königreiche Ungarn.

Sie wurde zu Ofen im Jahre 1796 gegründet, und ihr Plan in lateinischer und deutscher Sprache bekannt gemacht, unter dem deutschen Titel:

Grundsätze des Pensions-Institutes für sämmtliche Beamten, ihre Wittwen und Waisen in dem Königreiche Ungarn.

Ofen. Gedruckt mit königlichen Universitäts-Schriften. 1796.

Die Grundregeln dieses Pensions-Institutes sind folgende:

1. Mit Ausnahme des Militärs kann dem Institute jeder Staats- oder Privatbeamter beitreten, der nicht über 50 Jahre alt ist, und sich über seine Gesundheit ausweiset. — Da das Institut in 2 Klassen getheilt ist, so muß jeder bestimmen, für welche Klasse er beitreten wolle. §. 1, 3.

2. Die erste Klasse zahlt 200 Fl. Einlage, und 16 Fl. jährlichen Beitrag.

Die zweite Klasse zahlt 100 Fl. Einlage, und 8 Fl. jährlichen Beitrag. §. 5, 6.

3. Die das 30ste Jahr des Alters schon überschritten haben, zahlen die Einlagen und entrichten nebstbei die Beiträge für die Jahre von ihrem 30sten bis zur Aufnahme, jedoch ohne Interessen. §. 7.

4. Die Einlagen der Mitglieder, und die nachträglichen Beiträge von denen, die bei der Aufnahme älter als 30 Jahre sind, dann ein Drittheil der laufenden Beiträge, Kapitals-Interessen und sonstigen Zuflüsse bilden das Stammkapital. — Die andern zwei Drittheile der laufenden Beiträge der Kapitals-Interessen und Zuflüsse bilden den Pensionsfond; jedoch werden vor Bestimmung dieser Theile die Verwaltungskosten vorläufig abgezogen. §. 15.

5. Die Pensionsfähigkeit für die Wittwe beginnt erst nach Verlauf eines sogenannten Interkalar-Jahres seit der Aufnahme des Mitgliedes — dergestalt: daß die Wittwe eines Mitgliedes, welches während dem Interkalar-Jahre stirbt, erst mit Ende desselben in den Pensionsgenuß treten kann. — Die Pensionshöhe wird nach der Zeit bemessen, welche, nach abgerechnetem Interkalar-Jahre, seit der Aufnahme des Mitgliedes, bis zu seinem Tode verflos-

sen ist, so zwar: daß die Wittwe eines Mitgliedes der ersten Klasse, welches nach vollendetem Interkalar-Jahre, in der ersten Decade stirbt, 200 Fl.; wenn es im Laufe der zweiten Decade stirbt; 300 Fl.; und wenn es im Laufe der dritten Decade erst stirbt, 400 Fl. jährliche Pension erhalten soll. Für die Mitglieder der zweiten Klasse macht bei denselben Bedingnissen die Pension die Halbscheide. Für beide Klassen kann und wird die Pension erhöht werden — und zwar jedesmal für die erste Klasse mit 100 Fl., für die zweite mit 50 Fl.

An dieser Erhöhung der Pension haben jedoch jene Wittwen keinen Anspruch, deren Gatten schon im Pensionsgenusse waren.

6. Die leiblichen Waisen, wenn ihrer nicht mehr als vier sind, erhalten jeder den vierten Theil der Wittwenpension. — Sind ihrer mehrere, so erhalten sie zusammen nur eine ganze Pension. §. 12.

Wenn nach einem Mitgliede, welches für sich noch keine Pension bezog, keine Wittwe bleibt, sondern nur ein einziges Kind, so erhält dasselbe eine halbe Wittwen-Pension (§. 10 der nachträglichen Statuten). Den Waisen des männlichen Geschlechtes wird die Pension bis

zum vollendeten 20sten, des weiblichen bis zum vollendeten 18ten Jahre verabreicht. §. 11.

7. Männer werden dann pensionsfähig, und erhalten die gleiche für Wittwen bestimmte Pension, wenn sie wegen unheilbaren Krankheiten oder höhern Alters zu fernern Diensten ganz untauglich werden, und sich hierüber gesetzlich ausweisen. In Staatsdiensten stehende, wenn sie Krankheits- oder Schwäche halber vom Staate jubilirt werden, sind dann eben pensionsfähig. §. 11.

8. Sollten einstens so viele Pensionen eintreten; daß der bestimmte jährliche Pensionsfond, und das vielleicht vorhin gemachte Ersparniß nicht hinreichte, so müßten sich die Theilnehmer auch mit einer geringern Pension begnügen. §. 15.

9. Das Alter der Gattinn wird ebenfalls nicht beachtet; ja nicht einmal die Anzeige abverlangt, ob das eingetretene Mitglied verehlichet sey. §. 3. — Nur allein das wird §. 25 bestimmt, daß wenn ein Mitglied in einer gefährlichen Krankheit sich verehlichte und in Krankheit stürbe, seine Wittwe nicht pensionsfähig sey; und nach §. 26 wird bestimmt: daß die Wittwe eines Mitgliedes, das sich im 50jährigen Alter mit einer jungen Gat-

ein verehlichte, erst nach vollendetem 30sten Jahre pensionsfähig sey; wenn aber Kinder vorhanden wären, auch alsogleich (jedoch erst nach Verlauf des Interkalar-Jahres) die Pension bekommen soll.

10. Die Kapitalien werden in einem öffentlichen Fond in Ungarn angelegt. §. 34.

Den Gründern dieses Institutes sind keine Begünstigungen zugestanden.

Im Jahre 1803 entstand nun die:

IV.

Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für gewerbführende Bürger in Prag,

welche durch höchstes Hofdekret vom 1. Mai 1803 bestätiget wurde, die aber, da sie durch die, im darauf folgenden Jahre, eben zu Prag entstandene neue Anstalt keinen oder unbedeutenden Beitritt neuer Mitglieder bekam, sich im April 1818 gleichsam neuerdings bildete — indem sie zwar die Einlage, aber zugleich die Pensionen erhöhet hat. — Sie kann, und muß daher, nur nach diesen erneuerten Statuten (Prag bei Franz Gerczabeck, 1818) be-

urtheilt werden. Ihre Grundregeln sind folgende:

1. Aufgenommen wird jeder, welcher nicht zu einer solchen Militär-Parthei gehört, die unmittelbar oder mittelbar vor dem Feinde dienen muß. §. 2.

2. Die Einlage bestehet in 100 Fl., und nebstbei ist ein jährlicher Beitrag von 15 Fl. und ein Diplomsgeld von 2 Fl. 20 Kr. zu entrichten. — Wer beim Eintritte über 30 Jahre alt ist, zahlt, für die Zeit, als er älter ist, nebst Einlage und Diplomsgeld bloß die Beiträge, — jedoch ohne Interessen, — oder es stehet ihm auch frei, nur 34 Fl. nebst Diplomgeld alsogleich zu berichtigen, den Rest aber in dreijährigen Fristen sammt Interessen nachzutragen — worüber ein eigener sogenannter Schlüssel bestehet. §. 6.

3. Die Pensionsfähigkeit für Wittwen und Waisen wird von einem Mitgliede erst nach drei in der Anstalt verlebten Jahren erworben — und die Höhe der Pension wird für eine Wittwe auf jährliche 300 Fl. bestimmt. §. 10. Bei der Wiederverehlichung hört die Pension auf, jedoch auf den neuerlichen Wittwenfall wird die Wittwe wiederum pensionsfähig. §. 15.

4. Vater- und Mutterlose Waisen, die gerade nach einem Mitgliede, oder nach dessen im Pensionsstande verstorbenen Wittwe hinterbleiben, erhalten alle zusammen eine Wittwenpension bis zum vollendeten 18ten Jahre — §. 17. — Jedoch müssen sowohl Wittwen als Waisen, so lange sie Pension beziehen, auch den jährlichen Beitrag von 15 Fl. leisten, der alsogleich von der Pension abgezogen wird. §. 13.

5. Das Alter der Gattinn, und auch weitere Verehlichungen werden gar nicht berücksichtiget, und nur das allein festgesetzt: daß, wenn ein Mitglied von 60 Jahren sich verehlichet hätte, dessen Wittwe erst nach Verlauf von fünf mit ihm verlebten Jahren die Pension zu genießen habe. §. 22.

6. Zur Zahlung der Pensionen werden gewidmet, die ganzen Interessen der angelegten Kapitalien, dann die Halbscheide der monatlichen Beiträge und übrigen Einkünfte, nach vorläufigem Abzuge der nothwendigen Auslagen: die andere aber zum Stammkapital gemacht werden. §. 11.

7. Sollte die zu Pensionen bestimmte Halbscheide der dazu gewidmeten Einkünfte zur Dekkung der Pensionen nicht hinreichen, so kön-

nen auch zwei Drittheile verwendet werden. Wäre aber auch dieses noch unzulänglich, so müßten sich die Wittwen mit geringeren Pensionen begnügen. §. 12.

8. Die Kapitalien der Anstalt sollen gegen gesetzliche Sicherheit auf Privathypotheken angelegt werden. §. 34.

Im Jahre 1804 kam zu Prag die zweite, und für die ganze Monarchie eigentlich die

V.

allgemeine Versorgungs-Anstalt für ohne ihr Verschulden verunglückte Männer und für Wittwen und Waisen

an das Licht — und die Statuten derselben wurden durch ein höchstes Hofdekret vom 21. August 1804 bestätiget.

Gleich im Titel der Statuten dieser Gesellschaft scheinet ein Mißgriff zu liegen — denn wie konnte man sonst die verunglückten Männer, die doch nur das Anhängsel sind, vor den Wittwen und Waisen, also vor der Hauptsache setzen? —

Der wesentliche Inhalt der Statuten ist folgender:

1. Eintreten können alle Klassen der österreichischen Staatsbürger die schon großjährig aber noch nicht 60 Jahre alt sind, mit alleiniger Ausnahme jener, die in solchen Militairdiensten stehen, wodurch sie unmittelbar oder mittelbar vor dem Feinde dienen müssen. §. 3, 5 der Statuten: Auflage aus der Sommer'schen Buchdruckerei, 1818.

2. Ein 30jähriger zahlt an Inkorporations-, Diploms-, und Kanzleitaxen (Einlage) 20 Fl. und hierauf einen jährlichen Beitrag von 12 Fl. und für verunglückte Männer von 2 Fl.

Wer älter ist, als 30 Jahre, zahlt nebst der, gleich zu entrichtenden Einlage von 20 Fl., für jedes über 30 verflossene Jahr ein besonderes Kanzleigeld von 1 Fl. und dann die jährlichen Beiträge von 12 Fl., für die über 30 verflossenen Jahre, jedoch ohne Interessen, in einem Zeitraum von drei Jahren, nach einem dem Plan beigefügten Schlüssel.

3. Die Pensionsfähigkeit für Wittwen und Kinder wird erst nach drei Jahren erworben, so daß nach jedem, der seit seiner Annahme

diese drei Jahre nicht erlebt, weder Wittwe noch Kinder eine Pension erhalten, und die geleisteten Zahlungen der Anstalt anheim fallen. §. 9.

4. Das Alter der Gattinnen wird nicht beachtet, und auch jede Verehlichung nach der Aufnahme unbeschränkt freigegeben, ausgenommen: sie wäre auf dem Todtenbette geschehen, oder ein 60jähriges Mitglied hätte sich verehlichet, und seine Gattinn als Wittwe hinterlassen, ohne mit selber 5 Jahre verehlichet zu seyn, in welchen beiden Fällen der Wittwe keine Pension gegeben würde. §. 9.

5. Die Waisen treten erst nach Ableben der Wittwe in das Recht der Pension, und erhalten selbe bis in ihr 20stes Jahr, wenn sie nicht vorher sich verehlichen oder sonst versorgt werden. Alle Waisen, die unmittelbar nach einem Mitgliede, oder mittelbar nach einem Mitgliede verbleiben, erhalten zusammen eine Wittwenpension. §. 13.

6. Wittwen und Waisen müssen den Beitrag, so wie die Männer leisten: und zwar die Wittwen auch auf den Fall ihrer Wiederverehlichung, in welchem sie während der neuen Ehe den Pensionsgenuß verlieren, jedoch auf den neuerlichen Wittwenfall wiederum zurück erlangen. §. 12, 13.

7. Die Pensionshöhe wird auf 300 Fl. festgesetzt, uud zum Pensionsfond werden bestimmt: a) die Interessen der Kapitalien. b) Zwei Drittheile der monatlichen Beiträge. Reichet dieser Pensionsfond nicht hin, so sollen die Pensionen verhältnißmäßig vermindert werden. §. 15.

8. Das Recht auf eine Beihülfe für Männer wird ebenfalls nur nach drei in der Anstalt verlebten Jahren erworben, und wird auch auf jährliche 300 Fl. festgesetzt. Sollte während des Genusses der Aushülfe das Mitglied irgend ein Einkommen erreichen, so wird selbes in die Aushülfe eingerechnet, und nur so viel gegeben, daß in allem 300 Fl. entstehen. §. 15.

9. Den Gründern sind keine Vortheile zugestanden.

10. Die Kapitalien werden auf Privathypotheken verliehen.

Da diese Anstalt kurze Zeit nach ihrer Begründung einen sehr großen Zufluß von Mitgliedern erhalten, und durch eben diesen grossen Zufluß sich das unbedingte Vertrauen in

ihre Sicherheit erworben hat; und da, ohne Zweifel aus dieser Ansicht, bei der neuen zu Wien gegründeten Anstalt, die wesentlichsten Bestimmungen ganz nach derselben gebildet wurden — so dürfte es nicht unzweckmäßig seyn, die Statuten dieser Anstalt, und ihre aus diesen Statuten hervorgehende Solidität näher zu beleuchten.

Wenn eine Wittwenanstalt gegründet werden soll, so müssen nothwendiger Weise vor allen folgende Fragen erörtert werden, nämlich: durch welche Wege sollen die Pensionen sicher gestellt werden? können die Leistungen der Mitglieder diese Sicherstellung verbürgen? und wenn sie es nicht können, woher soll der Ersatz für das Abgehende kommen?

Es scheinet: daß man bei Begründung der gegenwärtigen Anstalt, die Erörterung dieser Fragen nicht für nöthig gehalten habe; daß man eben so wenig geglaubt habe, es könnte nöthig seyn, die vorzüglichen Schriftsteller dieses Faches, und die Erfahrung der ältern Anstalten zu Rathe zu ziehen — und es muß bei jedem, der hierüber ernstlich nachdenket, die Vermuthung entstehen: daß man durch Wohlfeilheit im Beitritte und in den Leistungen, und durch unverhältnißmäßige Versprechungen

bloß alle anderen Anstalten zu überbiethen gesucht habe, und darauf ausgegangen seyn müsse, alle, die einer Wittwenanstalt beitreten möchten, an sich zu ziehen, und ihre Beiträge zu erhalten, unbekümmert darum, wie die übergroßen Versprechungen erfüllt werden könnten; oder welche traurige Folgen einst entstehen müssen, wenn so viele Mitglieder ihre Erwartungen getäuscht, und das, was sie zutraulich gegeben haben, verloren sehen.

Es konnte den Gründern doch nicht entgangen seyn; daß die Leistungen eines Mitgliedes eine jährliche Pension von 300 Fl. auf keinen Fall zu decken vermögen. Eine geringe Beachtung der Sterblichkeit, und des Ueberlebens der Wittwe hätte dieses in die größte Evidenz gesetzt — denn, da bei einer Wittwenanstalt, die Mitteldauer der Lebenszeit der Mitglieder in dem allergünstigsten Falle nur auf 52 Jahre angenommen werden kann; da ferner es sicher ist: daß bei einer, alle weiteren Verehligungen bis zum 60sten Jahre beinahe unbedingt gestattenden Anstalt, für den Genuß der Pension jeder Wittwe 10 Jahre gerechnet werden müssen, so hätte sich hiernach leicht entwickeln lassen, welch eine Pensionshöhe durch die geforderten Leistungen gesichert sey, und daher ohne Gefahr der späteren Mitglieder gegeben werden könne.

Die folgende kurze Berechnung wird dieses zeigen.

Aus der Einlage von 20 Fl. entstehen in 22 Jahren, nämlich von 30 — 52 sammt Zinsen und Zinses-Zinsen . . .	58,50 fl.
Der jährliche Beitrag besteht zwar für Wittwen nur in 12 Fl., und für die Männer in 2 Fl., wenn nun auch derselbe ganz angenommen wird, mit jährlichen 14 Fl. und vorausgesetzt wird, daß er ganzjährig vorhinein entrichtet werde; so entstehen in 22 Jahren doch nur	366,03 —
welches zusammen einen Betrag gibt von	624,53 fl.

Die weitere Berechnung gibt aber, daß dieser Betrag kaum eine Pension von jährlichen 80,88 Fl. zu decken vermag, und zwar um so weniger, da bei den in höherem Alter beitretenden Mitgliedern, die Zinsen und Zinses-Zinsen der Beiträge, für die vom 30sten Jahre bis zum Eintritt verlebte Zeit verloren gehen.

Da sich sich nach dieser kleinen Berechnung erwiesen hätte, wie sehr die Leistungen der

Mitglieder zur Deckung einer Pension von jährlichen 300 Fl. unzulänglich sind, so wäre nun nur das noch zu untersuchen gewesen; in wie ferne ein steigender Beitritt neuer Mitglieder hier einige Hoffnung gewähren könne. Die obige Berechnung hätte auch hier Licht gegeben.

Wie gezeigt wurde, betragen die Leistungen eines Mitgliedes in der größten Mittelzeit nur — 624,53 Fl. und sichern also nur eine Pension von jährlichen . . 80,88 fl.
folglich fehlen auf die Pension von 300,00 fl.

noch . . . . . 219,12 fl.

Da nun ein Mitglied jährlich nur 14 Fl. leistet, so müssen 16 Mitglieder eintreten, um nur den höchst wahrscheinlichen Abgang eines einzigen durch ihre Beiträge zu decken — und wenn man auch den günstigsten Fall annehmen, und glauben wollte: daß ein volles Viertheil der Mitglieder sterbe, ohne daß nach ihnen eine Pension zu zahlen komme, und daß die Einlagen der, ohne Pensionen gestorbenen Mitglieder zusammen der Anstalt ebenfalls eine Summe von 624 Fl. zuwenden würden, so müßten auch in diesem übergünstigen Falle, noch immer für jedes Mitglied im folgenden Jahre wenigstens 12 neue Mitglieder eintreten.

Wie aber läßt sich ein solcher Beitritt auch nur denken? er würde und müßte ja in we-

nigen Jahren die Bevölkerung der ganzen Monarchie verschlingen.

Was sich hiernach sehr leicht im voraus berechnen ließ, hat die nachgekommenene Erfahrung auch vollkommen bestätiget; denn der Beitritt ist zu keiner Zeit auch nur einigermaßen geartet gewesen, um solche gigantische Erwartungen zu rechtfertigen.

Die Annalen der Anstalt bewähren dieses. Nach diesen war der Beitritt von

der Gründung bis z. 30. April		1805	=	444
Vom 1. Mai 1805	=	= 1806	=	207
= 1. = 1806	=	= 1807	=	222
= 1. = 1807	=	= 1808	=	392
= 1. = 1808	=	= 1809	=	321
= 1. = 1809	=	= 1810	=	314
= 1. = 1810	=	= 1811	=	540
= 1. = 1811	=	= 1812	=	194
= 1. = 1812	=	= 1816	=	1233
also in 4 Jahren 1233 somit				
im Durchschnitt jährlich nur		309		
der Beitritt vom				
1. Mai 1816 b. z. 30. April		1817	=	612
1. = 1817	=	= 1818	=	565
1. = 1818	=	= 1819	=	577
1. = 1919	=	= 1821	=	1142
also im Durchschnitte				
jähr. — 571 der Beitritt vom				
1. Mai 1821 b. z. 30. April		1822	=	603

Es ergibt sich sonach, daß der Beitritt nur im Jahre 1811 gegen das vorhergehende Jahr bedeutend größer gewesen ist, aber auch da nicht Einmal das doppelte erreicht hat; und daß er nun, nachdem er im Jahre 1816 — 1817 auf den höchsten Punkt von 612 neuen Mitgliedern gekommen, diese Höhe seither weder erreicht noch weniger überstiegen habe.

Aus der aufmerksamen Beobachtung dieses Fortschreitens hätte sich nun wohl schon lange ergeben: daß, in so ferne die Erhaltung der Anstalt auf das bloße Steigen in der Zahl der Mitglieder berechnet war, und nach vorgelegten Ansichten auch nur allein darauf berechnet seyn konnte, dieselbe keineswegs als gesichert erscheine.

Wird nach den eigenen Statuten dieser Anstalt der Geldstand, wie er sich aus den Akten nun schon seit dem Jahre 1816 beständig zeigte, erwogen: so zeigt sich auch hiedurch kein besseres Resultat. — Nach Ausspruch der Statuten §. 15. Ausgabe vom Jahre 1818, sollen zur Bezahlung der Pensionen alle Kapitals-Interessen und zwei Drittheile der monatlichen Beiträge verwendet werden. Die Aufnahmsgebühren, Jahrsablösungen oder Nachzahlungen und alle andere Giebigkeiten mit Ausnahme des Beitrages für die Männerpensionen, gehören zum Stammkapital. —

Hiernach zeigt sich, daß der jährlich entstehende Pensionsfond schon seit dem Jahre 1816 die Pensionen nicht gedeckt habe, und daß seither beständig ein bedeutender Abgang entstanden sey; und selbst dann, wenn die Jahrsablösungen ebenfalls mit $\frac{2}{3}$ zu dem Pensionsfond gerechnet werden, doch immer schon seit dem Jahre 1821, sogar ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten, Statt gefunden habe; und daß daher billig gefragt werden kann: warum man nicht schon seit lange die zweckmäßigen Einleitungen getroffen habe, um für die später eingetretenen Mitglieder wenigstens einige Pension für ihre Wittwen zu sichern; da sie sonst alles verlieren müßten, und offenbar nur darum beitragen würden, um die bereits bestehenden Wittwen mit Pensionen zu versehen, während für ihre Eigenen weiterhin nichts erübriget wird.

Die große Anzahl von Mitgliedern, welche seit der Gründung beigetreten ist, kann für die Sicherheit und Haltbarkeit der Anstalt gar nichts beweisen; da aus den gemachten Darstellungen das sichere Resultat hervorgehet: daß die große Anzahl der Mitglieder eigentlich nur die Zahl der Irregeführten vermehren könne. — Daß aber, ungeachtet der so unsicheren Grundlage, doch so viele beigetreten sind, ist leicht erklärbar, wenn man bedenket: daß dort, wo

für kleines Geld viel versprochen wird, der Zulauf immer groß sey, weil man nur immer die gegenwärtige kleine Zahl der Gewinnenden, nämlich: der Pension ziehenden Frauen im Auge hat, und darüber die große Last; welche hier für die Folge einbricht, und das ganze Gebäude zum Umsturz bringen wird, vollkommen übersieht.

Das gegenwärtige Jahr 1823 erscheinet nun die

VI.

Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt in Wien.

Man hatte bereits im Monat Okt. 1822 durch die Wiener Zeitung Nro. 226 am 1. Okt. die Begründung derselben angekündiget, zum Beitritt aufgefordert, und kundgemacht, daß sich bereits 500 Theilnehmer als Gründer dieser Anstalt gefunden, und ein Kapital von mehr als 100000 Fl. Conventions-Geld zusammengebracht hätten, und daß die Statuten dieser Anstalt ehestens bekannt gemacht werden sollten.

In der Wiener Zeitung vom 24. Febr. l. J. wurde nun auch die völlige Zustandebringung der Statuten bekannt gemacht, und

beigefügt: daß Se. Durchlaucht der Fürst und Regierer des Hauses Schwarzenberg das Protektorat der Anstalt gütigst angenommen habe, und daß sich die Kanzlei der vorläufigen Direktion in dem Hause des durchlauchtigen Herrn Protektors in Wien befinde; und daß man sich wegen Erhaltung der Statuten und Aufnahme in diese Anstalt an dieselbe verwenden könne. — Diese Anstalt wurde am 13. Februar 1823 mit aller Feierlichkeit eröffnet. —

Es ist nicht zu verkennen: daß diese neue Anstalt in einer bisher ganz neuen Weise angekündiget, und großartig eröffnet wurde — und daß sie durch die erhaltene Allerhöchste Sanktion und den hochverehrten Namen des Hrn. Protektors großes Zutrauen erhalten dürfte, so wie man auch in der Eröffnungsrede darauf hingedeutet hat.

So schätzbar und wünschenswerth aber jeder Anstalt der Schutz der Staatsverwaltung und die Hülfe eines ausgezeichneten Mannes im Staate allezeit und überall seyn muß, so kann derselbe bei einer Wittwenanstalt doch nur in so fern als wirksam gedacht werden, wenn es sich darum handelt, die Anstalt vor äußern Stürmen zu schützen, keineswegs aber dort, wo die Grundlage des Gebäudes wankend werden dürfte. —

Daher kann bei der Wiener neuen Anstalt, wie bei allen andern, die erhaltene Allerhöchste Sanktion auf keine Weise dahin gedeutet werden: als sey hierdurch die Grundhältigkeit der Anstalt ausgesprochen und gleichsam garantirt; sie ist nach dem eigentlichen Zwecke nur die Anerkennung: daß die höchste Staatsbehörde den neuen Verein genehmige, und die vorgelegten Grundregeln zur Kenntniß nehme, damit hiernach die unter den Mitgliedern selbst entstehenden Streitigkeiten entschieden werden können. Eine weitere Beziehung für die Anstalt, und besonders eine Gutsagung für die Haltbarkeit des Planes kann hierunter eben so wenig angenommen werden, als aus dem ertheilten Privilegium für eine neue Erfindung die Richtigkeit der vom Erfinder angegebenen Vortheile gefolgert werden darf.

Hiernach wird es daher auch bei der neuen Wiener Anstalt, so wie bei jeder anderen, allein auf den Gehalt und die Zweckmäßigkeit ihrer Grundlage ankommen, und es muß die Sache jedes Theilnehmers oder Theilnehmen Wollenden bleiben, sich hierüber gehörige Kenntnisse zu verschaffen, wozu nur die genaue Erörterung der Statuten und eine Vergleichung derselben mit jenen anderer Anstalten führen kann. Da bei der neuen Wiener Anstalt die Gründer

selbst in den Statuten §. 37 hierzu auffordern, so kann kein Zweifel obwalten: daß eine solche Erörterung dem Wunsche des Durchlauchtigen Herrn Protektors und der ausgezeichneten Männer, die an der Begründung dieser Anstalt so regen Antheil nehmen, entsprechen müsse; weil dieser Wunsch nur allein dahin gehen kann: daß alles, was zur vollen Sicherstellung der neuen Anstalt bei Gründung derselben im Drange des Beginnens, und im regen Verlangen die Anstalt bald zu eröffnen, etwa entgangen seyn dürfte, ehestens besprochen werde, und sodann in Anwendung kommen könne.

Die Statuten, die seit einiger Zeit sich auch schon im Buchhandel befinden, enthalten für die Aufnahme, die Leistungen der Mitglieder, die Pensionsfähigkeit, und die Höhe der Pensionen folgende Bestimmungen:

1. Mit Ausnahme der Militärpersonen, die vor dem Feinde dienen müssen, der Handwerksgesellen und Dienstbothen, dann derer, die schon das 60ste Jahr erreicht haben, ist zur Aufnahme jeder Staatsbürger der österreichischen Monarchie geeignet. §. 2.

Zur Bewirkung der Aufnahme hat Jedermann das Tauf- und Trauungszeugniß von

sich, und wenn er verehlichet ist, auch von der Gattinn, nebst einem Zeugniß über seine Gesundheit, auch eines über seinen bürgerlichen Beruf und unbescholtenen Lebenswandel vorzulegen, und die Abwesenden müssen dieses durch einen Bevollmächtigten in Wien, der aber ein Mitglied seyn muß, vollziehen.

2. Da die Anstalt drei Klassen von Pensionen gibt, so ist auch die Einlage für drei Klassen bestimmt, und es zahlt:

Die 1ste Klasse Einlage 40 Fl. und jährlicher Beitrag 32 Fl.

Die 2te Klasse Einlage 20 Fl. und jährlicher Beitrag 16 Fl.

Die 3te Klasse Einlage 10 Fl. und jährlicher Beitrag 8 Fl.; alles in Conventions-Gelde nach dem 20 Fl. Fuße.

Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme das 30ste Jahr schon überschritten haben, zahlen die Einlage, und vergüten für die Zeit, um welche sie das 30ste Jahr schon überschritten haben, die einfachen fünfprozentigen Interessen von der Einlage und nebstbei die Beiträge, jedoch diese ohne Interessen-Vergütung. —

Die Mitglieder der ersten Klasse müssen nebst der Einlage und Interessen derselben von der, wegen ihres höheren Alters ebenfalls nach dem Vorgehenden, zu leistenden Zahlung die Halbscheide alsogleich entrichten.

Zur Entrichtung der zweiten Hälfte wird eine dreijährige Zeit festgesetzt, binnen welcher dieselbe in dreimonatlichen Fristen vorhinein zu entrichten kömmt.

Die Mitglieder der zweiten und dritten Klasse zahlen die, wegen eines höheren Alters, sie betreffende Zahlung ebenfalls in einem Zeitraum von drei Jahren, §. 7.

3. Die Pensionsfähigkeit für Wittwen und Waisen wird erst dann erworben, wenn das Mitglied seit seiner Aufnahme drei Jahre gelebt, und durch diese Zeit die betreffenden Zahlungen gehörig geleistet hat. Wittwen und Waisen von früher sterbenden Mitgliedern erhalten keine Pension, und die geleisteten Zahlungen gehören der Anstalt.

4. Das Alter der Gattinn wird gar nicht berücksichtiget, und nur das festgesetzt: daß wenn ein Mitglied erst im 50sten Lebensjahre mit einer Gattinn unter 30 sich verehlichet hätte, dieselbe auf den früheren Wittwenfall

erst nach dem 30sten Jahre pensionsfähig seyn soll — und daß nach einem solchen Mitgliede, welches sich erst im 60sten Lebensjahre, und darüber verehlichen würde, die zu hinterlassende Wittwe nur dann eine Pension anzusprechen hätte, wenn sie mit ihrem Gatten fünf Jahre verheirathet war. §. 20.

5. Die Waisen erlangen erst nach dem Tode der allenfälligen Wittwe das Recht zur Pension, und genießen selbe bis zum vollendeten 20sten Lebensjahre, wenn sie nicht früher sich verehlichen, oder, ohne Rücksicht auf Privatvermögen, zu einem, der Pension gleichkommenden, jährlichen Erwerb gelangen. Uebrigens wird, allen Waisen eines Mitgliedes zusammengenommen, der für eine Wittwe bemessene Jahrsbetrag als Pension bestimmt, dergestalt: daß, wenn eine Waise stirbt, sein Antheil auf die übrigen komme. §. 16.

6. Von einem zu leistenden jährlichen Beitrage sind sowohl Wittwen als Waisen frei. Jedoch verliert die Wittwe auf den Fall der Wiederverehligung den Genuß der Pension auf die Dauer der neuerlichen Ehe, tritt aber wiederum in ihr Recht, sobald sie abermal Wittwe wird. Eine Wittwe auch mehrerer Instituts-Mitglieder bekommt nur eine Pension, jedoch nach der höheren Klasse, in wel-

cher der eine, oder andere Gatte gestanden ist. Wenn nach einer solchen Wittwe, von zwei Mitgliedern erzeugte Kinder verbleiben, so erhalten die Kinder jedes Mitgliedes die ganze, nach ihrem Vater gebührende Pension. §. 15.

7. Die Pensionshöhe wird folgendermaßen bestimmt:

für die erste	Klasse	jährlich	600 Fl.
— zweite	—	—	300 —
— dritte	—	—	150 —

Zur Auszahlung dieser Pensionen wird folgender Fond bestimmt: a) Die Interessen der sämmtlichen Kapitalien. b) Zwei Drittheile der durch die Mitglieder eingehenden Beiträge, wovon auch die Verwaltungskosten zu bestreiten kommen. — Ein Drittheil dieser Beiträge und die bezahlten eigentlichen Einlagen, nebst den, von älter Beitretenden, zu berichtigenden Interessen sollen das Stammkapital bilden.

Obschon mit Grund angenommen werden könne, daß der oben bestimmte Pensionsfond zu jeder Zeit vollkommen hinreichen werde, und in der Folge sogar eine Erhöhung zulassen dürfte, so wird doch festgesetzt: daß der Ausschuß berechtiget sey, bei zeitlichen Verlegenheiten ein Provisorium zu treffen. §. 19.

8. Den Gründern dieser Anstalt werden folgende Begünstigungen eingeräumt:

a) Wird denselben das Interesse von der Einlage nachgesehen.

b) Wird ihnen gestattet, von der, auf selbe mit Einrechnung eines dreijährigen Beitrages entfallenden Gebühr, binnen den ersten drei Monaten nur ein Fünftheil, den Rest aber in Acht drei monatlichen, vom ersten Erlage anfangenden Fristen zu erlegen.

c) Dafür wird ein Gründer in der 2ten und 3ten Klasse alsogleich pensionsfähig, und auch eben so ein Gründer für die erste Klasse, nur mit dem Unterschied: daß seine Wittwe nicht die Pension der 3ten Klasse, sondern nur jene der 2ten Klasse erhalte. Wäre beim Absterben eines Gründers seine nach a und b zu leistende Gebühr an die Anstalt noch nicht vollkommen gezahlt, so kann die Wittwe erst dann in den Genuß treten, wenn der schuldige Rest durch die zurückbehaltene Pension oder durch andere Wege bezahlt ist.

d) Endlich wird den Gründern die Beibringung eines Zeugnisses über ihren Berufs-Charakter und über ihren unbescholtenen Ruf nachgesehen. §. 21.

9. Die Kapitalien werden auf Privathypotheken nach gesetzlicher Weise verliehen.

Aus der Vergleichung dieser Statuten mit jenen der vorher schon bestandenen Anstalten ergibt sich deutlich: daß die Statuten der Prager-Wittwenanstalt vom Jahre 1804 bei der neuen Anstalt vorzüglich nachgebildet, und zum Grunde gelegt wurden: denn hiernach ist die Aufnahme der Mitglieder; die für abwesende Anwerber geforderte Nahmhaftmachung eines Bevollmächtigten, welcher in Wien ansäßig, und ein Mitglied seyn muß, die Feststellung der drei Jahre zur Erwirkung der Pensionsfähigkeit; die Bestimmung des Pensionsfondes, und auch der Schlüssel zur Berechnung für ältere Mitglieder angenommen worden. Und nur darin ist man von den Statuten der Prager Anstalt abgegangen, daß man zwar den Beitrag erhöht, dafür aber wiederum die Wittwen und Waisen von allen Beiträgen enthoben, und die ersten Gründer bedeutend begünstiget hat.

Es wäre freilich der Mühe werth gewesen, bei der ziemlich bedeutenden Anzahl der schon bestehenden Wittwenanstalten zu untersuchen: ob es nicht etwa besser gethan wäre, eine schon bestehende, ordentlich und gründlich

zu konstituiren, als eine neue, zu gründen: — und wenn ja eine neue Anstalt dieser Gattung zu gründen war, so wäre es wohl rathsam gewesen, daß man hierbei genau erwogen hätte, was über den Gegenstand bereits geschrieben, und gelehrt worden war, und die Erfahrungen benutzt, welche die früheren Institute dieser Art gemacht haben konnten, und welche offenherzig und wahr nach ihren Akten zu erheben waren.

Hätte diese Beachtung Statt gehabt, so dürfte man leicht zur Ueberzeugung gelangt seyn, daß man bei einer Wittwenanstalt, wo zwei Individuen zu berücksichtigen sind, nämlich der einlegende Mann und dessen Gattinn, nothwendigerweise auch alle beide nach ihrem Alter gehörig würdigen müsse, — weil ohne dieses die Gleichstellung durchaus unmöglich ist, und das Ganze nur eine schwankende, auf willkührliche Annahme gegründete Anlage wird, deren Erhaltung sehr unsicher wird. Denn wie soll irgend eine Gleichstellung unter den Mitgliedern herauskommen: wenn ein Mitglied im 46sten Jahre mit einer Gattinn von 38 Jahren eben so viel Einlage und Beiträge zählt, als ein gleiches Mitglied mit einer Gattinn von 22 Jahren? Wenn ferner ein schon angenommenes Mitglied die zweite und dritte Gattinn selbst im Alter von 49

Jahren ehlichen, und seiner Wittwe die Pensionsfähigkeit alsogleich erwerben kann, während ein anderes im 30sten Jahre beigetretenes Mitglied mit derselben Gattinn, gleiche Gebühren zu leisten hat? Man kann hier nicht einwenden: daß diese Begünstigung vom Zufalle herrühre, und folglich bei einer Wittwen-Anstalt nicht beachtet werden könne; denn diese Zufälle sind bei einer Witwen-Anstalt keine Zufälle mehr, und darin besteht vielmehr das wahre Wesen einer Witwen-Anstalt: daß diese Zufälle nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit berechnet und gewürdiget werden.

Da man nun bei der neuen Wittwen-Anstalt zu Wien dieses nicht beachtet hat, so kann man hier bloß untersuchen, ob und auf welche Art die Leistungen der Mitglieder den festgesetzten Pensionsstand zu decken vermögen, und ob die Erwartungen, welche man angenommen haben kann, erfüllt werden können. —

Es ist bei der Prager Wittwen-Anstalt, dem Vorbilde der gegenwärtigen bereits angeführt worden: das man die Lebensdauer der Mitglieder im günstigsten Falle nur auf die Mittelzahl von 52 Jahren annehmen dürfe, und das man sicher rechnen müsse, daß jede Wittwe ihre Pension wenigstens 10 Jahre genießen werde, und zwar um so mehr, da alte

späteren Verheirathungen durchaus freigegeben sind. —

Nach diesen beiden Sätzen können nun die Leistungen der Mitglieder berechnet, und hiernach erörtert werden, welche Pensionshöhe durch dieselben mit Wahrscheinlichkeit gedeckt sey.

Wenn man ein Mitglied der ersten Klasse berechnet, so entstehen folgende Resultate. —

Die Einlage, welche mit 30 Jahren geleistet wird, mit 40 Fl., erreicht bis zum Ende des 52sten Jahres, also in 22 Jahren mit halbjährigen Zinsen und Zinses-Zinsen die Höhe von = = = = 118,55 fl.

Der jährliche Beitrag von vierteljährig vorhinein zu bezahlenden 8 Fl. erreicht aber in 22 Jahren mit Zinsen und Zinses-Zinsen die Höhe von = =	1285,44 „
es können sonach die Leistungen eines jeden Mitgliedes angenommen werden auf = = =	1403,99 fl.

Wird hiernach logarithmisch entwickelt, welche Pensionshöhe durch einen solchen Fond gesichert werde, so zeigt sich, daß dieser Be-

trag nur eine Pensionshöhe von 180,12 fl. halbjährig zahlbar zu decken vermag.

Nimmt man ein Mitglied in Berechnung, welches erst im 45sten Jahre beigetreten ist, so zeigt sich noch ein schlimmeres Resultat. — Es ergibt sich nämlich:

a) daß die, nach Maßgabe der Statuten, im 46 — 47sten und 48sten Jahre ergänzte Einlage und Nachzahlungen mit halbjährigen Zinsen und Zinses = Zinsen bis zum vollendeten 52sten Jahre die Höhe erreichen von . 777,57 fl.

b) daß die jährlichen Beiträge von 46 bis 52, also in sieben Jahren die Höhe von = 299,57

erreichen, und sonach betragen alle Leistungen dieses Mitgliedes nur = = = = = 1047,14 fl.

Die logarithmische Entwicklung gibt: daß dieser Betrag nur eine Pension von 134,34 fl. halbjährig zahlbar zu sichern vermag.

Hier zeigt es sich auch zugleich: daß die Anstalt im höchst günstigen Falle: als nämlich alle Mitglieder mit 30 Jahren eintreten, nur eine Pension von 180,12 fl. gesichert habe,

bei jedem Mitgliede aber, welches später eintritt, verliere, und dieser Verlust mit jedem Jahre, um welches der Eintritt später geschieht, größer werde; weil die Interessen des jährlichen Beitrages entgehen.

Es muß hierbei bemerket werden: daß hier die Zinsen und Zinses-Zinsen so genau genommen sind, als wenn die Kapitale alsogleich vom Tage des Einganges bei der Kasse verzinslich wären, was doch in der Wirklichkeit nie zu erreichen ist, und wobei folglich nothwendig ein Abgang eintreten, und die sichergestellte Höhe der Pension geringer ausfallen muß.

Auch kommt der Umstand zu berücksichtigen: daß bei einer jeden Anstalt Verwaltungskosten eintreten, die ebenfalls in Rechnung kommen müssen, und wodurch alle die Leistungen der Mitglieder geringer werden.

Es braucht übrigens nur erwähnt zu werden: daß keine Klasse der Mitglieder ein besseres Resultat geben könne; da die zweite nur die Halbscheid, und die dritte nur den vierten Theil der ersten Klasse leisten, und daher auch nur die Halbscheid oder das Viertel jener Pension sicher stellen, die sich durch die Lei-

stungen der ersten Klasse als gesichert dargestellt.

Hiernach scheint es, man habe bei der neuen Anstalt angenommen: daß das, was zur Sicherstellung der Pensionen an den Leistungen der Mitglieder abgehet, durch einen steigenden Beitritt neuer Mitglieder wenigstens auf eine Zeit gedeckt werden könne. Obschon eine solche Deckung, selbst wenn sich ein solcher steigender Beitritt denken ließe, doch nur ein täuschender Schein bleiben würde, — da derselbe nothwendig Einmal kleiner werden, oder gar aufhören, und folglich die größte Anzahl von Mitgliedern ungesichert bleiben müßte; so dürfte es doch zu berechnen seyn, in wie ferne man auf einen solchen Beitritt einige Hoffnung gründen könne.

Aus den obenbesagten und dargestellten Berechnungen hat sich ergeben: daß ein Mitglied der ersten Klasse durch seine Leistungen eine Pension von 180,12 Fl. im besten Fall zu sichern vermag. Hiernach würden also zu einer jährlichen Pension von = 600 Fl.
nach Abzug dieser = = 180,12 —
noch ein Beitrag von = 419,88 —
abgehen. Um diesen Abgang durch Beiträge zu decken, müßten für jedes eintretende Mitglied 13 neue Mitglieder eintreten, und

wenn man auch wie bei dem Prager=Institute annehmen wollte, daß ein volles Viertel ohne Hinterlassung von Lasten sterbe, so müßten doch noch immer für jedes Mitglied 10 Neue eintreten; eine Sache, die sich auf keinen Fall, und zu keiner Zeit bewähren kann, wie dieses die Prager=Anstalt auch bereits durch den wirklichen Erfolg gezeigt hat. Hierzu kommt aber noch der Umstand: daß die Prager noch viel wohlfeiler (freilich deßhalb auch seichter) gegründet war, und daß sich folglich die Wiener=Anstalt nicht Einmal einen gleich starken Beitritt versprechen darf, da sich noch überdieß die Geldverhältnisse seither so bedeutend geändert haben.

Wäre übrigens die neue Wiener = Anstalt schon so alt, als es die Prager ist, so läßt sich aus den bisher dargestellten Ansichten und Berechnungen sehr leicht a priori schließen: daß ihr Geld= und vielmehr Nothstand eben so beschaffen seyn würde, wie sich selber heutiges Tages aus den Akten der Prager darstellt.

Dieses sind die vorzüglichsten Ansichten, die bei der neuen Wiener = Anstalt einige Beherzigung verdienen dürften, wenn man nicht bloß die allerersten Mitglieder auf Kosten der späteren begünstigen, und dadurch, wie Kritter in seiner Abhandlung. (Göttingen 1768

pag. 13) sagt: eine Societas leonina gründen will, in welcher die ersten Mitglieder alle Vortheile genießen, und die späteren alle Nachtheile zu tragen haben.

Es könnte vielleicht heilsam seyn den Spruch zu erwägen:

Principiis obsta, sero medicina paratur,
Cum mala per longas invaluere moras.

Nähere Ansichten und Entwicklungen über die neue zu Wien im Februar 1823 eröffnete allgemeine Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Veranlaßt durch ein an mich gelangtes Schreiben über vorstehenden Aufsatz.

Es waren fünf Monate verflossen, seitdem mein in den Mittheilungen der k. k. M. S. Ackerbau-Gesellschaft eingerückter Aufsatz über Wittwenanstalten bekannt gemacht wurde, ohne daß von irgend einem Orte her eine Erwähnung desselben gemacht worden wäre.

Höchst willkommen war es mir daher, als ich bei meiner im Anfange Oktobers erfolgten Heimkunft von einer längern Reise, ein in meiner Abwesenheit eingegangenes Schreiben vorfand, in welchem sich der Hr. Verfasser bemühet, meine in dem berührten Aufsatze über die Prager und Wiener Pensionsanstalten kundgemachten Aeußerungen zu berichtigen.

Das Sendschreiben schließt mit der Erklärung: „Dieß sind nun die Aufklärungen, die ich über Ihren Aufsatz geben wollte. Ich war bereits dafür entschieden, diese Anwort in den nämlichen Blättern der M. S. Ackerbau-Gesellschaft einschalten zu lassen, ich erwog jedoch, daß Sie vielleicht wieder eine Gegenantwort geben könnten, wornach des Streites kein Ende würde, und daß dann zum offenbaren Nachtheil der Pensionsanstalten, je hitziger ein solcher Streit geführt würde, die Aufmerksamkeit des Publikums gesteigert werden, und im gleichem Grade das Vertrauen in derlei Anstalten verloren gehen müßte.“

„Verzeihen Sie mir diese Freimüthigkeit, und wenn Sie die Richtigkeit oder Wahrscheinlichkeit meiner Annahmen nicht verkennen, so erlaube ich mir wenigstens um die Gunst zu bitten: daß es Ihnen gefällig wäre, durch die gedachten Blätter die Erklärung von sich zu geben: daß Sie durch die inzwischen erhaltenen Aufschlüsse in die Haltbarkeit des neugegründeten Wiener-Institutes keinen weitern Zweifel zu setzen Ursache haben.“

Der Hr. Verf. des Sendschreibens glaubt also: daß durch öffentliche Darstellung den Pensionsanstalten ein Nachtheil erwachsen, und das Vertrauen in derlei Anstalten verloren gehen

müsse. Dieser Meinung kann ich nicht beitreten, denn ich habe die Ueberzeugung, und ich glaube sogar: sie sey die Ueberzeugung des größten Theils im Publikum, daß es nützlich und heilsam sey, wenn alles Gute, was bestehet, öffentlich zur Sprache gebracht, von allen Seiten beleuchtet, und dadurch zur Wirksamkeit befördert wird, und daß dieses bei Wittwenanstalten um so mehr der Fall sey, weil gut eingerichtete Wittwenanstalten für die ganze menschliche Gesellschaft gar sehr zu wünschen wären, und es daher die Sache jedes Menschenfreundes seyn muß, nach Kräften beizutragen, damit dieser wichtige Gegenstand erörtert, die Ansichten berichtigt, und dadurch die Möglichkeit herbeigeführt werde, daß bei den schon bestehenden ähnlichen Anstalten das allenfällige Mangelhafte recht bald zur Sprache komme, und in Zweckmäßiges übergehe.

In dieser Ansicht glaube ich daher meine neueren Erörterungen durch denselben Weg, wie meine erste Darstellung vorlegen zu müssen, da ich dieses der Sache, um die es sich hier handelt, schuldig bin; und da auch selbst der Herr Verf. des Sendschreibens dieses begehrt; denn, da er mich auffordert, daß ich auf den Fall, „wenn ich die Richtigkeit oder Wahrscheinlichkeit seiner Annahmen nicht verkenne, durch die gedachten Blätter die Erklä-

rung gebe: daß ich durch die erhaltenen Aufschlüsse in die Haltbarkeit der neuen Wiener-Anstalt keinen weitern Zweifel zu setzen Ursache habe," ich aber durch die erhaltenen Aufschlüsse diese Ueberzeugung keineswegs erhielt, so ist es wohl Pflicht, nicht allein dieses Geständniß, sondern auch die Gründe desselben öffentlich darzulegen.

Ich werde zu diesem Ende das erhaltene Schreiben nach seinen Paragraphen unverändert nach dem genausten Wortlaute anführen, und meine Bemerkungen beifügen.

Da die Natur des Gegenstandes von selbst erfordert, daß er mit Kälte, welche beim ernstlichen Forschen nach Wahrheit ohnehin unerläßlich ist, erörtert werde, so darf der Hr. Verf. des Sendschreibens auf keinen Fall einen erhitzten Streit befürchten. So viel als Einleitung, und nun zur Sache selbst.

Der Hr. Verf. der Zuschrift beginnt seine Erörterung mit dem Prager Institute, und gestehet zum Anfange selbst:

§. 1. „Daß der Fond und überhaupt die geringen Leistungen der Mitglieder für die

nahe Zukunft keine gute Beruhigung geben, und mit Grund befürchten lassen, daß nicht allein die Leistungen erhöht, sondern selbst die Pensionen durch eine längere Zeit herabgesetzt werden müssen — indessen, so arg und bedenklich, als Sie den Stand des Fondes, und seiner Zuflüsse erkennen, kann ich ihn mir nicht vorstellen, besonders wenn Sie zugeben: daß Sie sich irrten, wenn Sie meinen: daß dieser Fond schon seit dem Jahre 1816 mehr ausgebe, als statutenmäßig erlaubt sey."

Es läßt sich das hier gleich im Anfange erscheinende Eingeständniß von der unsichern Lage der Prager Anstalt mit der darauf folgenden Beschwichtigung nicht wohl vereinbaren, und es dürfte wohl jedem, der nachrechnen will, einleuchten, daß der Hr. Verf. des Sendschreibens mir vergebens eine irrige Berechnung zumuthet, denn ich irrte keineswegs, als ich behauptete: daß bei der Prager Wittwenanstalt schon seit 1816 mehr ausgegeben werde, als statutenmäßig erlaubt ist; wohl aber irrt sich der Hr. Verf. des Sendschreibens, wenn er sagt: daß nach den Statuten der Prager-Anstalt von allen Leistungen der Mitglieder $\frac{2}{3}$ zu Pensionen gewidmet seyn sollen. Der §. 15 der Statuten, nach der Ausgabe vom J. 1818 sagt deutlich: daß nebst den sämmtlichen Interessen aller Kapitalien, $\frac{2}{3}$ der monatlichen

Beiträge, den Pensionsfond bilden sollen, und der §. 10 ad C. unterscheidet klar und unwidersprechlich die monatlichen Beiträge von den andern Leistungen der Mitglieder.

Es bedarf jedoch gar keiner Nachweisung um die Richtigkeit meiner Angabe: daß der Pensionsfond der Prager-Wittwenanstalt schon seit 1816 überschritten werde, darzuthun; weil der Herr Verf. der Zuschrift dieses, obschon er es nicht bemerket, selbst eingestehet, indem er in seinem Schreiben folgendermaßen fortfährt:

§. 2. „Die gesammten Interessen und $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Leistungen der Mitglieder, und nicht blos $\frac{2}{3}$ der kurrenten Beiträge, können auf Pensionen verwendet werden, und es ist demnach im verflossenen Jahre zum erstenmale der Fall eingetreten, daß eine Ueberschreitung von 17000 Fl. Statt hatte. Da die Zahl der Pensionen jetzt stets im bedeutenden Steigen ist, so wird beinahe das ganze, zum Stammkapitale gehörige, Drittel, in den nächsten Jahren vergriffen werden müssen, und dies ist allerdings, wenn nicht Abhülfe geschafft wird, ein sehr großer Fehler. Indessen geht deswegen das Prager-Institut nicht zu Grunde, und man kann auf die Sorgsamkeit des Ausschusses vertrauen, daß bei Umsetzung der Leistun-

gen auf Conv. Münze solche Reformen getroffen werden: daß nicht weiter eine ähnliche harte Krisis zu befürchten ist."

Er gestehet also nun selbst; daß schon im Jahre 1822 beim Pensionsfond ein Abgang von 17000 Fl. sich ergeben habe, und er wird daher wohl zugeben müssen: daß dieser Abgang nicht auf Einmal gleich die Höhe von 17000 Fl. erreichen konnte, und daß folglich schon in frühern Jahren ein Abgang gewesen seyn müsse. So sehr man übrigens der Sorgsamkeit des Ausschusses bei der Prager - Anstalt Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und demselben alles Vertrauen schenken mag, so ist doch nicht einzusehen, wie derselbe ohne die Kunst Gold zu machen, den bedeutenden Abgang decken soll.

Der Hr. Verfasser der Zuschrift geht nun zur Wiener - Anstalt über und sagt:

§. 3. „In Ansehung der Wiener - Anstalt muß ich mir das freimüthige Geständniß erlauben, daß zwar auch bei diesem die Leistungen, obgleich einen guten Theil beträchtlicher, als beim Prager Institut, äußerst mäßig sind, und daß es rathsamer gewesen wäre, sie noch etwas höher zu stellen. Allein die Besorgniß, daß einem solchen Institute dann we-

nig Zuspruch zu Theil würde, war für den ersten Augenblick so überwiegend: daß man anfänglich lieber nur das mäßigste verlangte, als sich der Gefahr auszusetzen, an der Theilnahme abzuschrecken, und etwa die ersten Theilnehmer höher zu belasten, als wirklich erforderlich ist.“

Es ist wohl billig und recht: daß man bei Gründung der Wiener-Pensionsanstalt darauf dachte: die ersten Gründer nicht höher zu belasten, als nöthig ist; allein eben diese Billigkeit und Gerechtigkeit erfordert es auch darauf zu denken, daß die ersteren für keinen Fall auf Kosten der späteren begünstigt werden, um nicht dadurch eine Societas leonina zu gründen, welches doch sicher geschehen muß, wenn bei unzulänglich befundenem Fond in späterer Zeit größere Leistungen eintreten müssen. —

Diese Uebel treffen dann nur allein die späteren Mitglieder, welche nun viel zahlen sollen, damit die Wittwen der Vordermänner, wohl versorgt werden, während die Pensionen ihrer eigenen Wittwen problematisch, ja vielmehr höchst ungewiß bleiben.

Daß diese Folge bei der neuen Wiener-Anstalt ganz sicher eintreffen müsse, wird dem Hrn. Verf. der Zuschrift wohl einleuchten, indem er selbst gestehet, daß die Pensionen nicht

gedecket sind, denn er fährt in seiner mir zugekommenen Antwort folgendermaßen fort:

§. 4. „Wenn demnach das Wiener-Pensions-Institut nicht ganz genau bedekket ist, so ist auf der andern Seite zu erwägen, daß dieser Abgang von gar keinem Belange seyn kann.“

Wie gegründet aber dieses sey, wird die später folgende Rechnung, und vielmehr die Berichtigung derselben zeigen.

Der Hr. Verf. des Sendschreibens beginnt nach diesen vorläufigen Erörterungen die eigentliche Auseinandersetzung der Grundsätze nach welchen man bei Begründung der Wiener-Anstalt vorgegangen wäre.

Ich will die ganze Auseinandersetzung, so wie alles Andere, in dem erhaltenen Schreiben Gesagte mit dessen eigenen Worten hier anführen. Es heißt nämlich:

§. 5. „Daß ich bei dieser Behauptung mit Ihren Ansichten nicht zusammentreffe, dürfte in folgender Entwicklung zu finden seyn.“

„Sie sagen: daß das Mittelalter eines jeden Mitgliedes aufs günstigste gerechnet, nur

52 Jahren anzunehmen sey, und daß jede Pension im Durchschnitte wenigstens 10 Jahre dauern werde.“

„Weder die eine noch die andere Behauptung scheint mir ganz richtig zu seyn, oder doch wenigstens nicht anwendbar auf das Wiener Institut. Aus welcher Ursache Sie von dem Grundsatze des Kritter, daß eine Gesellschaft von Männern, die in einem Alter von 30 Jahren, und darüber, einer Wittwenanstalt beitreten, so zu betrachten sey, als wäre jedermann 45 Jahre alt, und von 100 Männer jährlich 2 sterben, somit jeder Mann im Durchschnitt bis zum 55sten Jahr lebe, und daher 25 Jahre, dießmal abzuweichen für gut fanden, während Dieselben in Ihrem Werke über die Berechnungen bei Wittwenanstalten diesen Grundsatz anzuwenden beliebten, und ihn für richtig und probehältig annahmen, habe ich nicht ersehen können. Aus Erfahrungen kann diese Angabe nicht wohl abgeleitet seyn; denn das Prager-Institut welches dem Wiener zum Muster diente, gibt in dieser Hinsicht ganz andere Resultate; denn hier läßt sich, wenn die Zahl der in einem Jahre Gestorbenen, mit der Gesammtsumme der Mitglieder verglichen wird, annehmen: daß jedes Mitglied zuverlässig für 30 Jahre zum Fond beitrage.“

§. 6. „Bei dem Wiener=Institute hat man diese Dauer nur auf 28 Jahre angenommen, und selbst diese Zeit fällt, beinahe auf 27 Jahre herab, wenn berücksichtiget wird, daß die Leistungen oder Nachträge für die überschrittenen Jahre nicht für volle Jahre stipulirt sind, sondern wenn ein Mitglied 35 Jahre und 3 Tage oder 35 Jahre und 11 Monate alt ist, wird die Nachzahlung stets für volle 36 Jahre eingehoben, wozu man sich auch nach dem Wortlaute der Jahrsablösungstabelle berechtigt hält. Es handelt sich demnach nur um 2 Jahre, welche mehr angenommen wurden, als nach Kritters Grundsatze gerechnet werden sollen. Da jedoch in diesen nur von Mitgliedern die Rede ist, welche in einem Alter von 30 Jahren, und darüber der Gesellschaft beitreten, so läßt sich auch als gewiß annehmen, daß der Beitritt jüngerer Männer gar nicht gedacht, somit außer allem Anschlage geblieben sey; nun können jedoch nicht bloß Männer unter 30 Jahren, sondern bedingungsweise selbst Minderjährige dem Wiener=Institute beitreten, und offenbar wird dadurch die Zeit des Beitragens zum Fonde verlängert, wenn, wie wirklich der Fall ist, eine bedeutende Zahl der Mitglieder in einem Lebensalter unter 30 Jahren ist. Ich glaube gewiß nicht gefehlt zu haben, wenn ich mir vom Grundsatze des

Kritter eine Abweichung erlaubte, um so mehr, als nach der Sterblichkeitstafel des Probstes Süßmilch die wahrscheinliche künftige Lebensdauer eines 38jährigen Menschen, noch 24 Jahre beträgt. Das Durchschnittsalter aller Mitglieder ist zwischen dem 37sten und 38sten Jahre.

§. 7. „Auch in Rücksicht der Dauer der Pensionen bin ich von der Angabe des Kritter abgewichen, indem diese durch keine Erfahrung nachgewiesen ist, und weil mir der Altersunterschied zwischen Mann und Gattinn mit 10 Jahren auf jeden Fall zu hoch schien.“

§. 8. „Ein solcher bedeutender Unterschied ist nur bei solchen Männern denkbar, die sich den höheren Studien und Wissenschaften widmen, die dann später gewöhnlich erst gegen das 30ste Lebensjahr zur Selbstständigkeit und zum Berufe gelangen, und sich dann verehlichen.“

„Beim Wiener allgemeinen Pensions-Institute beachtete man die gewöhnliche Regel, daß sich der Mann zwischen dem 24sten und 25sten und das Mädchen zwischen dem 18ten und 20sten Jahre zu verheirathen pflege, und diese Regel scheint so probehältig zu seyn, daß die Annahme derselben der Glaubwürdig-

keit am nächsten kommt; denn ungeachtet, daß sich unter den Mitgliedern sehr viele finden, welche den höheren Studien oblagen, und daher natürlicherweise sich auch viel später verehlichen konnten, entfällt dennoch, man mag nun die Gründer für sich allein, oder die Gesammtsumme aller Mitglieder in Berechnung nehmen, kein anderer Altersunterschied zwischen Mann und Gattinn als zwischen 5 und 6 Jahr. Daß diese Resultate nicht vom Zufalle herrühren, sondern die Richtigkeit der angenommenen Regel so ziemlich bewähren, möchte demnach außer Zweifel gestellt seyn."

§. 9. „Nach dem Vorausgeschickten ist demnach beim Wiener Pensions-Institute angenommen, daß jedes Mitglied im Durchschnitt für 28 Jahre zum Fond beitragen, daß jede Pension im Durchschnitte nur 6 Jahre genossen wird."

„Die Berechnung entfällt daher folgendermaßen:

„Für eine sechsjährige Pension erster Klasse wird in runder Zahl ein Fond erfordert . . . 2900 Fl.

„Die Einlage und die Jahrsbeiträge erwachsen in 28 Jahren

zu einer Summe von = = 2300 —

somit erscheinen noch = = 600 Fl.
unbedeckt.“

„Einem jeden Mitgliede wächst aus den, dem Fonde anheim gefallenen, Zahlungen solcher Mitglieder, welche entweder ohne Wittwe oder Kinder, oder während der ersten 3 Jahre d. i. ohne Last für's Institut sterben, freiwillig austreten oder gelöscht werden, im geringen Anschlage genommen, ein Antheil von = = = = 300 Fl. zu desgleichen kommt einem jeden Mitgliede ein Betrag von = 200 Fl. zu Guten, der aus den verschiedenen Einnahmen, welche das Institut bezieht, und deren spezielle Nachweisung unthunlich ist, herrührt, und die heuer allein kaum unter 8000 Fl. betragen werden.

§. 10. „Es würden somit nur noch 100 Fl. unbedeckt bleiben. Erwägen Sie jedoch, daß die obigen Zuschußbeträge äußerst mäßig angenommen sind, und daß es wahrscheinlich ist, daß sie im Ganzen genommen, höher entfallen werden, so möchte demnach der ganze Pensionsfond bis auf eine Kleinigkeit gedeckt seyn.

§. 11. „Da das Institut seine Kapitalien von Monat zu Monat ohne Schwierigkeit hergibt, und die halbjährigen Interessen vorhinein bezieht, so entfällt die Summe, zu welcher Einlage und Beiträge in 28 Jahren erwachsen, etwas höher, als die Rechnung für diese Zeit darstellt: In diesem erhöhten Ziffer sind demnach die jenseitigen 2300 Fl. angenommen.“

„Daß hiernach für Mitglieder der 2ten Klasse die Halbscheid, und für jene der 3ten Klasse der vierte Theil der berechneten Beiträge zu gelten habe, versteht sich von selbst.“

§. 12. „Uebrigens ist es ganz natürlich, daß in dem ersten, und auch noch im 2ten Jahrzehend die Pensionen sehr lange, und vielleicht Anfangs wenigstens 15, und dann weiter 10 bis 12 Jahre im Durchschnitt dauern werden, weil die nicht aus dem erreichten höhern Alter, wohin die im Durchschnitt 38 Jahr alten Mitglieder erst nach und nach gelangen, entspringen, daher auch verhältnißmäßig viel jüngere Wittwen, denen eine weit längere wahrscheinliche Lebensdauer zuzumuthen ist, zur Pension gelangen werden; auf der andern Seite werden jedoch die Sterbefälle bei weitem nicht in dem Verhältnisse eintreten, als angenommen wurde. In den ersten 10

Jahren wird erst auf 75 bis 80 Mitglieder, im folgenden Dezennium erst auf 65 bis 70 Mitglieder ein Sterbefall kommen, und daß unter 50 bis 55 Mitgliedern einer stirbt, und die Pension im Durchschnitt nur 6 Jahre dauern wird, möchte wohl erst nach Verlauf von 30 Jahren zutreffen."

§. 13. „Sie werden nach dem, was ich hier aufzuzählen mir erlaubte, nun wohl nicht weiter verkennen, daß ein großer Unterschied zwischen einer allgemeinen Pensions-Anstalt, und einer Anstalt, welche bloß für eine einzelne Korporazion gegründet werden will, obwaltet; bei der erstern erfolgt der Beitritt häufig unter einem Alter von 30 Jahren, und der Alters-Unterschied zwischen Mann und Gattinn kann höchstens 6 Jahre betragen; bei den letztern können die Beitritte erst nach zurückgelegtem 30sten Jahre geschehen, und die Gattinnen sind dann gewöhnlich um 10 Jahre jünger."

„Im letztern Falle ist demnach die Zeit, für welche ein Mitglied zum Fonde beiträgt, kürzer, und die Dauer der Pension länger, und bei solchen Anstalten werden beinahe noch einmal so hohe Leistungen erfordert, als bei allgemeinen Instituten."

§. 14. „Aber angenommen, daß etwa die Erfahrung vielleicht schon in Kurzem lehren sollte, daß bei dem Wiener-Institute die weitere Lebensdauer der Mitglieder zu hoch gedacht war, oder daß die Pensionen etwas länger, als vorausgesetzt wird, dauern, so besitzt das Institut in der Berechtigung, die Leistungen zu erhöhen, so viele Hülfsmittel, daß sich kaum eine Zeit gedenken läßt, in welcher etwa zum äußersten geschritten, und die Pensionen geschmälert werden müßten. Wird z. B. die Einlage um die Halbscheid erhöht, und die Interessenvergütung verdoppelt, und die Jahrsbeiträge um 4, 2 und 1 Fl. erhöht, oder die Nachzahlungen für überschrittene Jahre vom 25sten Lebensjahre an abgefordert, so verschwindet auch für die fernste Zeit jede Besorgniß.“

Dieses sind also die Grundsätze, nach denen bei Errichtung der neuen Wiener-Pensions-Anstalt vorgegangen wurde, und aus welchen man Anlaß nahm, diese Anstalt als von allen Seiten gesichert zu halten. — Es dürfte aber nothwendig seyn, daß man selbe näher beleuchte.

Betrachtet man die in dem Sendschreiben von §. 5 bis 15 entwickelten Grundsätze, nach welchen bei Errichtung der Wiener-Pensions-Anstalt vorgegangen wurde, in ihrem ganzen Zusammenhange, so ergibt sich klar: daß sie

nur auf angenommenen Hypothesen und Möglichkeiten beruhen, aus denen zwar überall der gute Wunsch, daß die Anstalt gedeihen möchte, hervorgehet, aber nirgends ein haltbares Prinzip sichtbar wird, wodurch diese Wünsche in Wirklichkeit treten sollen.

Eine gründliche, mit Zuhülfnahme der, über Wittwen-Institute bisher schon erschienenen häufigen Schriften, angestellte Prüfung der angenommenen Grundsätze, eine gehörige Benützung der Erfahrungen, die bei andern, in der Monarchie bestehenden Instituten dieser Art gemacht wurden, und die so leicht zu erheben waren, hätten hier manches Gute bewirken, und manchen nachtheiligen Irrthum beseitigen können. Die nähere Beleuchtung dieser bei Errichtung der Wiener-Pensionsanstalt beachteten Grundsätze dürfte das Gesagte darthun.

Der Hr. Verf. der Zuschrift sagt §. 5: er habe nicht ersehen können, aus welcher Ursache ich in meinem Aufsatze, den er beantwortet, die mittlere Lebensdauer der Mitglieder nur auf 52 Jahre angenommen habe, da ich doch in meinem im Jahre 1818 bekannt gemachten Versuche über die Berechnungen der Wittwenanstalten dieselbe auf 55 Jahre gerechnet hätte.

Bei einiger Beachtung der von mir angestellten Ansicht wäre dies leicht klar geworden. Mein, im Jahre 1818 bekannt gemachter Versuch hatte, wie es schon der Titel und die Vorrede beweisen, bloß allein den Zweck: eine Methode anzugeben, nach welcher alle bei Wittwen-Instituten nöthige Rechnungen auch ohne Algebra entwickelt werden könnten.

Es wäre also ganz gleichgültig gewesen, welche Sätze ich zur Darstellung meiner Rechnungsweise benützt hätte. Auch wird ja selbst in meinem Versuche die 55jährige Lebensdauer für das höchste erklärt: und wenn daher in meinem, von dem Hrn. Verf. der Zuschrift beantworteten, Aufsatze eine andere, und zwar kürzere, Lebensdauer angegeben wurde; so geschah dieses als wahres Resultat eines weiteren, seit der Herausgabe meines Versuches fortgesetzten, Forschens, wodurch ich überzeugt wurde: daß bei einem neu zu gründenden Institute die Annahme einer Lebensdauer von 55 Jahren nicht hinlängliche Sicherheit gewähre, und daß sich dieses selbst aus der Erfahrung darthun lasse; daß endlich überhaupt die Durchschnittsannahme von so verschiedenen Altersstufen nie einen sichern Anhaltspunkt geben könne, und daher bei einer neu zu gründenden Pensionsanstalt nicht angewendet werden sollte — besonders weil hier immer zwei Personen,

nämlich Mann und Frau in Betrachtung und Rechnung kommen müssen; und aus diesem Grunde die Annahme eines Durchschnittes für die Lebensdauer oder das Ueberleben immer vereitelt wird, oder höchstens nur auf das Ungefähr ergriffen werden kann.

Der Hr. Verf. scheinet diese Ansicht nicht zu theilen, denn er sagt §. 5, daß die Prager-Anstalt, welche der Wiener zum Muster diente, ganz andere Resultate, und durch Vergleichung der in einem Jahre Gestorbenen mit allen Lebenden sogar den Beweis liefere, daß jedes Mitglied zuverlässig 30 Jahre beitrage.

Es muß hier billig gefragt werden, auf welchem Wege man zu einem solchen Schlusse gekommen sey, und wie man eine Anstalt, die seit 1804, folglich bis zum Jahre 1823 nur 18 Jahre und einige Monate bestehet, schon jetzt Resultate für 30 Jahre liefern könne? wie man überhaupt glaube, einen Durchschnitt in Hinsicht auf vergangene Sterblichkeit ziehen zu können, wenn man die Zahl der Verstorbenen mit der Zahl aller Mitglieder vergleichet, da es bekannt ist, daß bei der Prager Anstalt in den letzteren Jahren alljährig eine so bedeutende Anzahl neuer Mitglieder beigetreten ist, und daß diese, wenn sie mit in Anschlag gebracht werden, jedes Resul-

tat zu einer bloßen Selbsttäuschung machen müssen.

Man sehe die Akten der Prager-Anstalt, man zähle die Zahl derer, die aus den erstern Gründern, jetzt schon, wo kaum 19 Jahre verflossen, gestorben sind, und man wird andere Schlüsse ziehen.

Doch der Verf. des Schreibens hat ja auch selbst kein großes Zutrauen zu seinem Durchschnitte beim Prager-Institute — denn es wird §. 6 gesagt: man habe beim Wiener-Institute nur 28 Jahre als Lebensdauer und Beitragezeit der Mitglieder angenommen, und man könne dieses um so gewisser, weil viele Mitglieder beitreten, die noch nicht 30 Jahre alt sind, und deren Beitragezeit daher auch länger dauern würde.

Es wäre sehr zu wünschen, daß sich diese Ansichten zum Heil des Wiener-Institutes, so wie aller anderen, als wahr bestätigen könnten, und daß nicht die leidige Erfahrung das Gegentheil schon gelehrt hätte.

Bei dieser Gelegenheit kann es nicht unbemerkt bleiben, daß es irrig ist zu sagen: die Lebensdauer oder Beitragezeit von 28 Jahren würde durch den Umstand, daß bei neu-

eintretenden Mitgliedern jedes begonnene Jahr für vollendet gerechnet, und bezahlt werden müsse, auf 27 Jahre reducirt — denn da man diesen Umstand als einen Vortheil will geltend machen, so muß derselbe nicht als eine Verkürzung, sondern vielmehr als eine Verlängerung der Beitragezeit dargestellt werden.

Wenn der Hr. Verf. des Sendschreibens im Verfolge dieses Paragraphes glaubt: daß die Beitragezeit auch dadurch verlängert werde, weil bloß nur Mitglieder, die mit 30 Jahren und darüber beitreten, berücksichtiget wurden, da doch viele unter 30 Jahren, und sogar Minderjährige beitreten können, — so ist es wohl nicht nöthig, über diese Möglichkeit auch nur ein Wort zu verlieren. Allein bei einer Wittwenanstalt handelt es sich ja nicht um die Möglichkeit, sondern nur um die Wahrscheinlichkeit, und diese spricht leider nicht für den Hrn. Verf. des Sendschreibens. Die allgemeine Erfahrung unserer Zeit bestätiget es immer mehr, daß der Mann selten vor dem 30sten Jahre zur Selbstständigkeit gelange, und folglich früher an Verehlichung selten denken könne, daher auch gewiß einer Wittwenanstalt nicht beitreten werde. Die Fälle, in welchen dieses geschehen könnte, sind so äußerst selten, daß sie gar nicht in Rechnung kommen

könnten, da sie unter Tausend Mitgliedern kaum bei Zehnen eintreten werden.

Die angenommene Epoche von 10 Jahren für die Dauer des Pensionsgenusses hat man bei Begründung der Wiener-Anstalt, nach §. 7. und 8. des Sendschreibens für zu lange gehalten, weil man sich überzeugt hielt: „daß die Männer durchaus mit 24 bis 25, und die Mädchen mit 18 bis 20 Jahren heirathen, und folglich der Unterschied nur 5—6 Jahre betrage; daß nur jene, die sich den höheren Studien gewidmet hatten, sich erst im 30sten Jahre zu verehlichen pflegen, und folglich auch nur bei diesen letzten, zwischen Mann und Gattinn ein Unterschied von 10 Jahren anzunehmen wäre; daß endlich dieses auch durch die That bewährt würde; wenn ungeachtet bei der Wiener-Anstalt mehrere Mitglieder der letzten Gattung wären, so betrage doch der Unterschied des Alters zwischen beiden Geschlechtern nicht mehr als 5—6 Jahre.“

Wenn die Dauer der Wittwenschaft und also des Pensionsgenusses bloß nur von dem Unterschiede des Alters zwischen Mann und Frau abhinge, und wenn es wahr wäre: daß die meisten Männer im 24—25sten, und die Mädchen im 18—20sten Jahre sich verehlichen, so wäre freilich die Ansicht, die man

bei Begründung der Wiener-Anstalt vor Augen hatte, nicht unrichtig. Allein schon der letzten Annahme wegen Verheirathung der beiden Geschlechter widerspricht die Erfahrung unserer Zeiten durchaus; denn die meisten Männer, ja man könnte, da die Ausnahmen so gar selten sind, sagen alle, die einer Wittwen-Gesellschaft beitreten, erreichen selten vor dem 30sten Jahre einen festen Erwerb, und gehörige Selbstständigkeit, in welcher sie sich verehlichen könnten; — kein ordentliches Gewerbe wird vor diesem Alter erreicht, und eben so wenig gelangt jemand vor dem 30sten Jahre zu einem Amte, welches einen Hausstand gewähret. Die wenigen Ausnahmen, die hie und da eintreten, treffen nur bei solchen ein, die entweder wegen ihres Wohlstandes, oder wegen ihrer Unvermögenheit kein Gegenstand einer Wittwenanstalt werden.

Somit dürfte es räthlich gewesen seyn, bei Begründung der Wiener-Anstalt diesen durch die Lage unserer gegenwärtigen Zeit, und schon durch längere Erfahrung bestätigten Grundsatz anzunehmen, anstatt sich durch eine hypothetische Regel zu einem schädlichen Schlusse verleiten zu lassen.!

Aber auch angenommen: daß alle Mitglieder zwischen dem 24 — 25sten Jahre des

Alters mit Mädchen von 18 — 20 Jahren sich verehlichen, oder daß überhaupt der Alters-unterschied nur 5 — 6 Jahre betrage, so kann hier doch keineswegs gefolgert werden, daß die Wittwen-Jahre nur 5 bis 6 Jahre dauern; denn sonst würde ja ohne weiters die Schlußfolge gelten, daß bei gleichem Alter, noch sicherer aber da, wo die Gattinnen älter sind, gar keine Wittwen eintreten können.

Daß dieser Schluß aber ganz unrichtig wäre, ist einleuchtend, und aus der Erwägung dieses falschen Schlusses gehet ganz deutlich hervor, wie wenig Vertrauen dergleichen allgemeine nach irrigen Grundsätzen entwickelte Durchschnittsrechnungen gewähren können, und daß sie am allerwenigsten dort anwendbar sind, wo verschiedenartige Gegenstände in Rechnung kommen müssen, und wo daher nichts anderes erübriget: als für jede Klasse eigene genaue Berechnungen nach einer für probehältig anerkannten Sterblichkeitstafel zu entwerfen. Hätte man dieses bei Begründung des Wiener-Institutes versucht und vielleicht die Lambert'sche Sterblichkeitstafel zur Richtschnur gewählet, so hätte man z. B. bei Männern von 35 mit Frauen von 30 Jahren gefunden, daß die Ehen im Durchschnitt 17 Jahre, die Wittwenzeit aber ebenfalls 17 Jahre dauere, und daß selbst bei Männern von 35 Jahren mit

Frauen von 38 Jahren die Wittwenzeit im Durchschnitt $14\frac{1}{2}$ Jahre gebe.

Ueber die Berechnung, welche §. 9 beigefügt wird, um zu erweisen, daß bei der Wiener-Anstalt die jährliche Pension bis auf eine Kleinigkeit gedeckt sey, muß im Ganzen gesagt werden, daß sie unrichtig an sich sey, und auch unstatthafte Posten in Rechnung bringe; denn unrichtig ist es: daß ein sechsjähriger Pensionsfond nur 2900 Fl. betrage, und eben so unrichtig, daß die Leistungen eines Mitgliedes in 28 Jahren die Summe von 2300 Fl. erreichen. Unstatthaft aber werden zur Deckung des Pensionsfondes gerechnet

a) wegen ausgetretener, gelöschter, oder ohne Wittwe verstorbener Mitglieder für jedes Mitglied . 300 Fl.

b) wegen verschiedener Zuflüsse 200 —

So hoch man immer die Wohlthaten, die den Mitgliedern zugehen können, anschlagen mag, so werden sie bei etwas vermehrter Zahl der Mitglieder für jedes Mitglied kaum 5 — 7 Fl. jährlich betragen, und diese können darum in gar keine Rechnung kommen, weil auf die nothwendigen Verwaltungskosten, auf den Verlust bei den Interessen der Kapitalien, wenn

selbe, was unausbleiblich ist, mehrere Wochen ohne Interessen erliegen, bis sie angelegt werden, gar keine Rücksicht genommen ist, und weil bei den ganz freigegebenen, weiteren Verehlichungen unter 200 Gestorbenen kaum einer ohne Lasten bleiben wird. —

Die wahre Rechnung also, selbst bei Annahme eines 28jährigen Beitrages, oder einer Lebensdauer von 58 Jahren wird folgende seyn:

Zur Deckung einer sechsjährigen Pension von 600 Fl. in quartaligen Fristen zahlbar, wovon jedoch jedesmal 8 Fl. abgezogen *) folglich nur 142 Fl. ausgezahlt werden, sind,

---

*) Der Hr. Verf. hat die Gefälligkeit gehabt, einen in meinem ersten Aufsatze in den Mittheilungen Nr. 16 in Bezug auf die Wiener-Anstalt eingeschlichenen Irrthum zu berichtigen.

Ich habe nämlich gesagt: daß die Wittwen und Waisen von Beiträgen frei wären, welches ungegründet war, weil dieselben, wie der Hr. Verf. des Sendschreibens bemerket, nach §. 8. der Statuten, wo die Pensionsklassen bestimmt werden, und ich eine Beitragsverpflichtung nicht vermuthet hätte, zum Beitrage eben so, wie die Mitglieder verpflichtet werden. Ich habe daher bei der gegenwärtigen Berechnung, diese Beiträge der Wittwen bereits in Anschlag gebracht.

da die Interessen der gezahlten Quartalraten in Anschlag kommen müssen, erforderlich	2928,63 Fl.
die Einlage und Beiträge eines Mitgliedes, wenn die Gelder augenblicklich vom Erlage vierteljährig verzinset werden, erwachsen in 28 Jahren auf .	2117,89 —
folglich ist unbedecket . .	810,74 —
oder anders: der Pensionsfond von	2117,89 —
kann nur eine in Quartalfristen zahlbare Pension von . .	410,72 Fl.
sicher stellen.	

Allein hier ist noch zu berücksichtigen: daß nach den Statuten, alle Mitglieder, die über 30 Jahre alt sind, bei ihrem Antritte nur die Einlage sammt Interessen für die verflossenen Jahre, die Beiträge aber ohne Interessen vergüten, und also hier dem Institute ein Verlust zugehe, der immer bedeutender wird, je älter das neue Mitglied ist; wie dieses aus dem Nachstehenden hervorgehet.

Es sey ein Mitglied von 42 Jahren, welches der Anstalt beitritt, bei diesem werden die Leistungen in Folgendem bestehen:

Einlage sammt Interessen .	64 Fl.
Fürtrag .	64 Fl.

Uebertrag =	64 Fl.
Einlage = Zuwachs durch 16 Jahre = = = =	77,73 —
Die Hälfte der Beiträge von 12 Jahren = = = =	192 —
Zuwachs davon durch 16 Jahre	233,19 —
Die zweite Hälfte der Beiträge, welche in 3 Jahren entrichtet wird, erreicht bis zum 3. Jahre 208,36 Fl. und dann in den weitern 13 Jahren = =	397,52 —
der jährliche Beitrag in 16 Jahren = = = =	788,82 —
Zusammen also =	1753,26 —

Diese können aber nur dekken, eine Pension von jährl. = 340,04 Fl. in Quartalfristen zahlbar.

Da übrigens die Gründer noch vor andern Mitgliedern begünstigt sind, so leuchtet es von selbst ein, daß diese im Ganzen noch einen geringern Pensionsfond sichern, und also einen noch bedeutenderen Uebelstand herbeiführen müssen.

Wie muß also der Stand oder die Sicherheit der Anstalt für die Folge beschaffen seyn, wenn sich gleich beym Beginnen ein sol-

cher Abgang zeigt, und zwar auch da zeigt, wo nach einer willkührlichen angenommenen Lebensdauer, und nach einer eben so aufgegriffenen Dauer des Pensionsgenusses gerechnet ward, von denen sich doch weder das eine noch das andere als probehältig erweisen kann.

Der Hr. Verf. des Schreibens gibt selbst zu: daß dieses ganz anders kommen müsse, als er im Anfange gesagt hat, denn nach Beendigung seiner irrigen Berechnung fährt er folgendermaßen fort:

§. 12. „Uebrigens ist es ganz natürlich, daß in dem ersten, und auch noch im zweiten Jahrzehend die Pensionen sehr lange, und vielleicht Anfangs wenigstens 15, und dann weiter 10 bis 12 Jahre im Durchschnitte dauern werden, weil die nicht aus dem erreichten höhern Alter, wohin die im Durchschnitt 38 Jahr alten Mitglieder erst nach und nach gelangen, entspringen, daher auch verhältnißmäßig viel jüngere Wittwen, denen eine weit längere wahrscheinliche Lebensdauer zuzumuthen ist, zur Pension gelangen werden. Auf der andern Seite werden jedoch die Sterbefälle bei weitem nicht in dem Verhältnisse eintreten, als angenommen wurde; in den ersten zehn Jahren wird erst auf 75 bis 80 Mitglieder, im folgenden Dezennium erst auf 65 bis 70 Mit-

glieder ein Sterbefall kommen, und daß unter 50 bis 55 Mitgliedern einer stirbt, und die Pension im Durchschnitt nur 6 Jahre dauern wird, möchte wohl erst nach Verlauf von 30 Jahren zutreffen."

Es wird also zugestanden: daß die Pensionen vielleicht erst nach 30 Jahren nur auf eine Dauer von 6 Jahren kommen werden. Und doch hat man diese Dauer von 6 Jahren als Grundmaß zur Berechnung der Leistungen angenommen? Welch eine Wirkung kann dies hervorbringen? und wer kann die Beschönigung gelten lassen, daß dafür in den ersten zehn Jahren erst auf 75 bis 80 Mitglieder, im folgenden Dezennium erst auf 65 bis 70 und nur nach 30 Jahren auf 50 bis 55 Mitglieder ein Sterbefall kommen werde? — da doch die Akten des Prager-Institutes selbst das Unstatthafte dieser Angabe bewähren; denn aus den Annalen der Prager-Anstalt gehet hervor, daß im Jahre 1821 von 6169 Mitgliedern, wovon aber nach Abzug der früher gestorbenen und ausgeschlossenen höchstens 5100 lebten, und also von 5100 lebenden 97 Mitglieder gestorben sind, und folglich einer von 65; im Jahre 1822 aber von 5763 lebenden, 97 Mitglieder, folglich einer von 59 gestorben ist, und daß diese Sterblichkeit schon im 17. — 18. Jahre des Institu-

tes eintrat, und auch noch darin als eine unrichtige Angabe erscheinen müsse, weil es fehlerhaft ist, alle Mitglieder und zwar ohne Unterschied auch die zuletzt beigetretenen in Berechnung zu ziehen, besonders da der Beitritt in den zwei benannten Jahren so bedeutend war.

Höchst sonderbar ist es hiernach, wie der Hr. Verf. des Sendschreibens §. 13 sagen kann. „Sie werden nun nicht weiter verkennen, daß ein großer Unterschied zwischen einer allgemeinen Pensionsanstalt, und einer Anstalt, welche bloß für eine einzelne Korporazion gegründet werden will, obwaltet; bei der ersten erfolgt der Beitritt häufig unter einem Alter von 30 Jahren, und der Altersunterschied zwischen Mann und Gattinn kann höchstens 6 Jahre betragen; bei den Letztern können die Beitritte erst nach zurückgelegtem 30sten Jahre geschehen, und die Gattinnen sind dann gewöhnlich um 10 Jahre jünger. Im letzteren Falle ist demnach die Zeit, für welche ein Mitglied zum Fond beiträgt, kürzer, und die Dauer der Pension länger, und bei solchen Anstalten werden beinahe noch einmal so hohe Leistungen erfordert, als bei allgemeinen Instituten.“

Ich habe in meiner Darstellung, die der

Hr. Verfasser des Sendschreibens beantwortet, durchaus nur von allgemeinen Wittwenanstalten, vorzüglich aber von der Prager, und von der neuen, zu Wien gegründeten Anstalt; keineswegs aber von solchen, die bloß für eine Korporazion errichtet wurden, gesprochen. Ich habe vielmehr ausdrücklich gesagt: daß die Pensionsanstalten der juridischen und medizinischen Fakultäten zu Wien, so wie andere ähnliche als allgemeine Pensionsanstalten nicht zu betrachten wären.

Es scheint daher, der Hr. Verf. des Sendschreibens habe in dem §. 13 auf den Unterschied zwischen einer allgemeinen Wittwenanstalt, und einer solchen, die bloß für eine Korporazion errichtet wird, nur darum hingedeutet, weil er glaubte, dadurch zu beweisen, daß bei einer allgemeinen Wittwenanstalt der Beitritt häufig vor dem 30sten Jahre geschehe; der Unterschied zwischen Mann und Frau höchstens sechs Jahre betrage, und daher die Beitragezeit viel länger, dagegen aber, die Dauer des Pensionsgenusses viel kürzer sey, als bei solchen Instituten, die nur für eine Korporazion errichtet werden, und bei welchen fast durchaus das Gegentheil Statt habe; indem hier die Mitglieder meistens erst nach dem 30sten Jahre beitreten; der Unterschied zwischen Mann und Frau im Alter viel bedeutender ist, und

deßwegen die Beitragezeit kürzer, der Pensionsgenuß länger dauere.

Allein der Herr Verf. des Sendschreibens hat hierdurch seinen Beweis nicht hergestellt, vielmehr nur die Widersprüche vermehrt, in die er in den vorhergehenden Paragraphen so häufig sich verwickelte, und die alle an den gehörigen Orten bereits angezeigt wurden. Auch in dem gegenwärtigen §. 13 findet sich ein neuer Widerspruch mit dem §. 12; denn, wie kann sonst von dem Hern. Verf. des Sendschreibens im §. 13 neuerdings wiederholt werden, daß bei allgemeinen Pensionsanstalten der Altersunterschied zwischen Mann und Frau nicht mehr als 6 Jahre betrage, und daher auch der Pensionsgenuß weit kürzer dauere, als bei solchen Anstalten die für einzelne Korporazionen errichtet sind, da er gerade im vorhergehenden §. 12 gesagt hat:

„Daß aber die Pensionen (soll heißen der Pensionsgenuß) im Durchschnitte nur 6 Jahre dauern wird, möchte wohl erst nach Verlauf von 30 Jahren zutreffen.“ Ein geringes Nachdenken, oder nur Erinnern dessen, was er kurz vorher schrieb, hätte ihm nicht allein diesen Widerspruch sondern auch noch einen anderen ersparen können, in welchen er in demselben 12. §. und durch dieselbe Behauptung mit

dem §. 8 gerathen ist — denn wenn nach §. 12 eine 6jährige Dauer des Pensionsgenusses erst nach 30 Jahren eintreten soll, so ist es doch eine platte Unmöglichkeit; entweder daß aus dem bloß 6jährigen Altersunterschied der Eheleute ein 6jähriger Pensionsgenuß folge, oder daß der Altersunterschied der Geschlechter bei der Wiener-Anstalt gegenwärtig nur 6 Jahre betrage.

Welche Aussichten eine, auf solche Gründe, errichtete Anstalt gewähre, läßt sich leicht errathen, — doch wird zur Beruhigung gesagt: §. 14.

„Aber angenommen: daß etwa die Erfahrung vielleicht schon in Kurzem lehren sollte, daß bei dem Wiener-Institute die weitere Lebensdauer der Mitglieder zu hoch gedacht war, oder daß die Pensionen etwas länger, als vorausgesetzt wird, dauern, so besitzt das Institut, in der Berechtigung die Leistungen zu erhöhen, so viele Hülfsmittel, daß sich kaum eine Zeit gedenken läßt, in welcher etwa zum äußersten geschritten, und die Pensionen geschmälert werden müßten. Wird z. B. die Einlage um die Halbscheid erhöht, und die Interessenvergütung verdoppelt, und die Jahresbeiträge um 4, 2 und 1 Fl. erhöht, oder die Nachzahlungen für überschrittene Jahre vom

25sten Lebensjahre an abgefordert, so verschwindet auch für die fernste Zeit jede Besorgniß.“

Also, wenn etwa in den ersten 10 — 15 Jahren, die Pensionen, welche, wie gezeigt wurde, nach den eigenen Annahmen des Hrn. Sendschreibers kaum zu $\frac{2}{3}$, nach richtigerer Berechnung der Beitragezeit und der Pensionsdauer bei weitem nicht zur Hälfte gedecket sind, immerfort im ganzen Betrage gezahlt wurden; wenn durch etwa zahlreicheren Beitritt die grosse Lücke verborgen blieb, und nun auf einmal hervortritt, so sollen dann so kleinliche Hülfsquellen als hier vorgeschlagen werden, den Abgrund ausgleichen? daß dieses auf keinen Fall zu erwarten sey, hätte eine kleine Berechnung zeigen können; und eben so würde eine gehörige Würdigung der vorgeschlagenen Hülfsmittel auch gezeigt haben, daß ihre Anwendung in ausgiebigem Verhältnisse nicht wohl möglich, und zugleich ungerecht, und daß in solchen unangenehmen Lagen die Herabsetzung der Verheißungen das einzige Mittel sey, welches bei genauer Berechnung mit dem Schaden in das gehörige Verhältniß gebracht, und folglich auch in jedem Bezuge als gerecht angewendet werden kann.

Man mag freilich einwenden, daß bei der Wiener-Anstalt dem Ausschusse §. 19 die Be-

fugniß eingeräumt ist, ein zweckmäßiges sub spe rati verbindliches Provisorium zu treffen, dessen Gültigkeit jedoch für die Dauer des unvorhergesehenen Bedürfnisses von der allerhöchsten Sanktion abhängt.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese dem Ausschusse eingeräumte Macht, eine Aushülfe gewähren könne; allein es können sich gar viele Anstände dagegen erheben, da nicht zu verkennen ist, daß die dem Ausschusse eingeräumte Macht entweder unwirksam seyn, oder mit dem §. 36 der Statuten in offenbaren Widerspruch kommen müsse; denn da nach diesem letzteren §. 36 eine Abänderung der Statuten nur nach Abstimmung der Mitglieder ausführbar ist, so kann sich die Befugniß des Ausschusses zu Treffung eines Provisoriums wohl nur auf kurz dauernde Verlegenheiten beziehen, weil bei allen längeren doch nothwendig eine Abänderung der Statuten eintreten muß, die dem Ausschusse nicht vorbehalten ist.

Da nun aber die Verlegenheit, von welcher hier die Rede ist, gar nicht unter die kurzen und unvorgesehenen gehöret, da sie vielmehr von langer Dauer, und langen Folgen seyn muß; so dürfte die Macht des Ausschusses, so groß selbe immer erschei-

nen mag, im vorberührten Falle, wo der Abgrund nicht unvorhergesehen, sondern in Folge des Planes sich öffnet, wenigstens in der Ausübung vielen Zweifel und Widerspruch erfahren; da jede ausgesprochene Erhöhung der stabilen Leistungen, die doch immer die Jura singulorum betreffen würde, nur durch Stimmen-Einheit entschieden werden könnte, — um so mehr zwar, da der Fall möglich wäre, daß dergleichen höhere Leistungen für die Vermögens-Umstände mancher Mitglieder drükkend würden.

Ueberdieß treten aber bei einer Erhöhung der stabilen Leistungen auch noch andere Rücksichten ein, wodurch die Anwendung derselben gar viele Schwierigkeiten findet, wie dieses aus Folgendem erhellet. — Die Nothwendigkeit zur Erhöhung der Leistungen wird bei irrig berechneten Anstalten erst dann bemerkt, wenn schon ein beträchtlicher Nachtheil durch zu große Pensions-Zahlung entstanden ist.

In einer solchen Lage müßten dann, wenn der Fehler durch Erhöhung der Leistungen gedecket werden sollte, folgende Fragen genau erörtert werden.

1. Welche Pensionshöhe wird durch die eigentlichen planmäßigen Leistungen der Mitglieder gedecket?

2. Wie viel muß geleistet werden, wenn man in Hinsicht der Pensionen die im Plane gemachte Verheißung erfüllen soll?

3. Wie soll die hieraus hervorgehende Erhöhung der Leistungen von den Mitgliedern nach Verhältniß der Zeit ihres Beitrittes, ersetzt werden?

4. Wie groß ist der Verlust, der durch die zu hoch gezahlten Pensionen schon entstanden ist, und der nun abgehet, damit auch nur das geleistet werde, was nach den bisher gegebenen Leistungen entfallen sollte, und in welcher Art kann und muß nach Recht und Billigkeit der Ersatz geschafft werden?

5. Endlich, da bei der Wiener-Anstalt mehrere Pensionsklassen bestehen, so käme hier auch noch zu erörtern, bei welcher Klasse der bedeutendste Nachtheil entstanden sey, und welche Klasse daher auch vorzüglich zu berücksichtigen wäre.

Nur wenn diese Fragen gehörig genau erörtert, und durch vorliegende gründliche Berechnung dargethan sind, kann rechtlicherweise den Mitgliedern ein Vorschlag zur Erhöhung der Leistungen gemacht, und ihre Erklärung gefordert werden. Eine jede auf das Gerathe-

wohl angetragene Erhöhung müßte unfehlbar, um so mehr Widerspruch finden, da es beinahe erwiesen wäre, daß selbe nur zum Besten der schon bestehenden Wittwen eingeleitet werde, und da jedermann einer Wittwenanstalt doch nur in der Absicht beitritt, damit seine eigene Wittwe einst Versorgung finde, und da endlich kein rechtlicher Zwang bestehen kann, daß Jemand, ohne sich ausdrücklich verbunden zu haben, zur Erhaltung fremder Wittwen und Waisen beitrage, ohne daß ihm für das, was seine eigenen erhalten sollen, die mindeste Bürgschaft geleistet werde.

Der Hr. Verf. des Sendschreibens fährt sodann weiter fort, und sagt:

§. 15. „Daß bei der Gründung der Wiener-Pensionsanstalt die über Anstalten dieser Art erschienenen Schriften, oder die anderwärts gemachten Erfahrungen, nicht benützt wurden, liegt nur in der Ursache, daß einem nach diesen Andeutungen gegründeten Institute wegen der hohen Leistungen Niemand, oder doch nur sehr wenige beigetreten wären.“

„Die Gemeinnützigkeit eines solchen wohlthätigen Vereins würde nicht erreicht worden seyn. Deßwegen glaubte man ein anderes

System, als in der Vorzeit angewendet wurde, aufzustellen, überzeugt, daß eigene Erfahrung seiner Zeit zu den besten Hülfsmitteln führen werde.

Daß nun wie hier eingestanden wird, bei Begründung der Wiener - Wittwenanstalt die Schriftsteller, welche über diesen Gegenstand so viele Mühe verwendet, und so gründlich geschrieben haben — nicht beachtet und benützet wurden, ist wohl zu bedauern.

Freilich wird gesagt: daß dann Niemand oder doch nur sehr wenige beigetreten wären, und die Gemeinnützigkeit eines solchen wohlthätigen Vereins nicht erreicht worden wäre. — Allein man hätte doch vorerst gründlich und ernstlich bedenken sollen, ob denn eine Anstalt, die auf so schwankendem Grunde errichtet wird, wirklich gemeinnützig werden könne; ob das wenige Gute, welches durch Unterstützung der von den ersteren Mitgliedern hinterlassenen Wittwen erzielt wird, den Nachtheil aufwiegt, daß so viele unverwahrte Menschen, welche die Sicherheit einer solchen Anstalt zu beurtheilen nicht fähig, oder durch Berufsgeschäfte daran gehindert sind, ihre Hoffnungen und gerechten Erwartungen zertrümmert, und einen großen Theil dessen, was sie vertrauend hingaben, verloren sehen? Wie viele traurige

Folgen kann dieses nicht herbeiführen, und wie manchen Ehefrieden zerstören; da nicht verkannt werden kann, daß viele Verehlichungen dadurch zu Stande kommen, daß mittelst einer Rente das Loos der allenfälligen Wittwe gesichert wird.

Diese Rücksichten verdienen gewiß bei Begründung einer jeden Wittwenanstalt recht sehr beherziget zu werden, und würde es nicht besser seyn, wenn eine gut eingerichtete, und angemessene Beiträge fordernde Anstalt, auch wenige Mitglieder Anfangs bekäme, bei welcher die gemachten Verheißungen beständig sicher und genau erfüllet würden? —

Müßte eine solche Anstalt nicht doch am Ende jedem die Ueberzeugung gewähren: daß es besser sey, sich mit geringeren Versprechungen, die sicher gehalten werden, zu begnügen; als auf bloße Zusicherungen seine Habe zu wagen, um sie ganz sicher zu verlieren?

Der Hr. Verf. der Zuschrift hat aber eine entgegengesetzte Ansicht von dem Erfolge der neuen Wiener-Pensionsanstalt; denn er fährt in seinem Sendschreiben folgendermaßen fort:

§. 16. „Ihre Besorgniß: daß der Geldnothstand des Wiener-Institutes, wenn

dasselbe so alt als das Prager wäre, eben so beschaffen seyn würde, als bei dem letztern, ist wirklich zu groß. Ich kann diese Behauptung nur einem unliebsamen Irrthume beimessen, denn, wenn Sie nur ein wenig nachrechnen wollen, so werden Sie finden, daß wegen der beim Wiener-Institute um den vierten Theil höheren Beiträge (die 2 Fl. außerordentlicher Beitrag bei dem Prager-Institute für verunglückte Männer, haben auf die Jahrsablösungen keinen Einfluß und ohnehin eine eigene Widmung) noch nach 50 Jahren stets mehr als ein Drittel Ueberschuß vorhanden ist, der zum Stammkapitale gehört. Ich würde Ihnen mit Vergnügen das Präliminare mittheilen, welches ich für das Wiener Pensions-Institut entworfen habe, wenn Sie die Einsicht desselben wünschen sollten, aus dem Sie entnehmen würden, daß das Wiener Pensions-Institut in 20 Jahren wenigstens einen Fond von 2 Millionen besitzen wird, während das Prager denselben nur auf 800000 gebracht hat. Das erstere wird demnach in einer gleichen Zeit eine höhere Rente von 60000 haben."

Ich habe allerdings behauptet: daß der Geld- oder vielmehr Nothstand der Wiener-Anstalt, wenn sie so alt, als ihr Vorbild, nämlich das Prager-Institut seyn, und was sich verstehet, eine verhältnißmäßig große Zahl

von Mitgliedern haben wird, eben so beschaffen seyn werde, als sich gegenwärtig die Lage des Prager-Institutes darstellt. Ich habe diese Behauptung als Resultat mannigfaltiger Berechnung niedergeschrieben. Glaubte daher der Hr. Verf. der Zuschrift, daß in derselben irgend ein Irrthum liege, so hätte er solchen bestimmt nachweisen sollen. Da nun der Hr. Verf. der Zuschrift dieses nicht gethan hat, und ich recht gerne von einem unliebsamen Irrthum befreit seyn möchte, so fordere ich hiermit alle bewährten Kenner und Rechner in diesem Fache auf: daß sie die über das Prager-Institut in meiner berührten Abhandlung aufgestellten Sätze prüfen, und mir hieraus den hier zugemutheten Irrthum nachweisen möchten.

Nicht zu begreifen ist es, wie von dem Hrn. Verf. der Zuschrift gesagt werden kann: daß noch nach 50 Jahren mehr als $\frac{1}{3}$ vom Pensionsfond erübrigen werde, da die eigenen Eingeständnisse desselben gerade das Gegentheil zeigen. In dieser Zuschrift wird nämlich §. 10 zugegeben: daß die Pensionen auch nur auf 6 Jahre nicht gesichert sind, und die Berechnung, welche darüber §. 9. gemacht ist, verbunden mit ihrer Berichtigung zeigt dieses noch mehr — §. 12. wird aber eingestanden: daß die Pensionen bis beinahe zum 30. Jahre

länger als 6 Jahre dauern werden, und endlich wird §. 14. auch das zugegeben, daß sich vielleicht in Kürze die angenommene hohe Lebensdauer der Mitglieder als unstatthaft erweisen dürfte. — Wie daher nach allem diesem, noch nach 50 Jahren ein beträchtlicher, Sicherheit gewährender Pensionsfond bestehen soll, ist nicht zu enträthseln.

Der Hr. Verf. der Zuschrift erbiethet sich mir das Präliminar mitzutheilen, und sagt: ich würde mich daraus überzeugen, daß der Vermögensstand der Wiener-Anstalt in 20 Jahren wenigstens 2 Millionen betragen werde. Ich will diese Angabe, auch ohne genommene Einsicht für wahr annehmen; allein man sehe auch die Kehrseite dieses Präliminars. —

Wenn in 20 Jahren ein Vermögen von 2 Millionen vorhanden seyn soll, so müssen wenigstens 6000 Mitglieder noch bestehen, von denen die Wittwen zu erwarten sind. Da es nun bei einer Wittwenanstalt nicht allein darauf ankommt, zu wissen: wie viel Geld als in irgend einer Zeit etwa vorhanden sey, sondern auch darauf: wie bedeutend dann die Lasten werden würden, so ist es wesentlich nöthig, daß man sich bei einem solchen Vorausrechnen ja nicht täusche, sondern die zu erwartenden Lasten genau nach der Wahrheit, so

wie sich selbe ergeben können, in Rechnung bringe. Daß dieses in dem angezogenen Präliminare nicht geschehen sey, wird, auch ohne alle Einsicht desselben klar; denn sonst könnte ja dem Herrn Verf. desselben nicht entgangen seyn, daß die von etwa 6000 Mitgliedern zu erwartenden Wittwen, wenn die gemachten Verheißungen erfüllt werden sollen, zur Sicherstellung derselben nicht zwei, sondern wenigstens sechs Millionen erfordert; und folglich die vorhandenen 2 Millionen gar nicht ungeheuer viel, sondern ungeheuer wenig sind, und daß mit diesen 2000000 kaum die Halbscheid der Gläubiger befriediget werden könne.

Der Hr. Verf. des Sendschreibens ertheilt nun Nachricht von einem wegen Berücksichtigung des Alters der Gattinnen gemachten Vorschlag, er sagt nämlich:

§. 17 des Sendschreibens: „Die Gattinn des einlegenden Mannes hat man anfänglich nicht berücksichtiget, dafür Beschränkungen bei den Verheirathungen eingeführt; da jedoch besorgt wird, daß sich vielleicht gerade solche Männer, die viel jüngere Gattinnen haben, um den Beitritt bewerben werden, der Altersunterschied im Durchschnitt von 6 Jahren dann leicht verrückt werden könnte, so habe ich durch Ihre dießfällige schätzbare Er-

innerung hierzu aufgefordert, beim Ausschusse bereits einen vorläufigen Vorschlag gemacht, wie diesem Nachtheil für das Institut vorgebeugt werden könnte.“

Da der Hr. Verf. des Sendschreibens über diesen Vorschlag sich nicht weiter äußert, so kann ich lediglich wünschen: daß derselbe ein zweckmäßiges, und mit Berücksichtigung des Bedarfes wohl berechnetes Mittel enthalten, und recht bald in Wirksamkeit treten möge.

Dieses sind die neuerlichen Ansichten über die Wiener allgemeine Pensionsanstalt, die ich in Folge des erhaltenen Sendschreibens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen für Pflicht hielt, und bei deren Niederschreiben ich eben sowohl, als bei meiner ersten Darstellung über die Wittwen-Institute keinen andern Zweck hatte, als das Forschen nach Wahrheit in einer so höchst wichtigen, für viele Tausende so interessanten Angelegenheit zu befördern, um dadurch so viel als möglich nützlich zu werden.

Der besondere Abdruck dieses Werkchens aus den Mittheilungen der K. K. M. S. Gesellschaft zur Beförderung rc. war beinahe ganz vollendet, als mir bei meiner Rückkehr von einer Geschäftsreise gestern die Nachricht zukam: daß der Herr K. K. Hof- und Hofkammer-Präsidial-Kanzellist Leopold Kaukol in dem Wanderer einen Aufsatz einrücken lasse unter dem Titel: „Freimüthige Aeußerungen über die „im Blatte Nro. 16 der Mittheilungen der „M. Schl. Ackerbaugesellschaft von dem Baron „Schröffelschen H. Wirthschaftsrathe Krammer „gegen das Wiener allgemeine Wittwen- und „Waisen Pensions-Institut geäußerte Bedenk„lichkeiten."

In dieser „Freimüthigen Aeußerung“ soll gesagt werden, daß dieser Weg der Publizität darum gewählt worden wäre, weil ein an mich gerichtetes Sendschreiben unbeachtet geblieben wäre.

Ich sehe mich daher genöthiget diesen Irrthum zu berichtigen, und anzuzeigen: daß ich das erhaltene Sendschreiben keineswegs unbeachtet gelassen habe, und daß die durch dasselbe nöthig gewordene Antwort unter der Aufschrift: Nähere Ansichten und Entwicklungen über die neue, zu Wien im Februar 1823 eröffnete allgemeine Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt in den Blättern Nr. 44, 45, 46, der Mittheilungen der K. K. M. S. Gesellschaft rc. in der ersten Hälfte des Monats November eingerückt worden sey.

Da der Gegenstand dieser Erörterungen, nämlich gut eingerichtete Wittwen-Anstalten, alle Aufmerksamkeit verdienet, so werde ich ungesäumt bemüht seyn, den in dem Wanderer eingerückten Aufsatz mir zu verschaffen, um mich zu überzeugen, in wie ferne derselbe neue, in dem

mir zugemittelten Sendschreiben nicht begriffene Ansichten und Darstellungen enthalte, welche eine weitere Erörterung erfordern könnten.

Sollte dieses der Fall seyn, so werde ich es für meine Pflicht halten, die allenfalls nöthige Erörterung auf eben dem Wege, auf welchem meine erste Darstellung sowohl, als auch die durch das Sendschreiben veranlaßte „nähere Ansichten und Entwicklungen ꝛc.“ bekannt gemacht worden; nämlich in den Mittheilungen der K. K. M. S. Gesellschaft z. B. d. A., d. N. u. L. aus welchen gegenwärtiges Werkchen abgedruckt ist, dem Publikum vorzulegen.

Brünn den 20. Dez. 1823.

Krammer.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krammer, Philipp

Ueber die Wittwenanstalten in der österreichischen Monarchie

Brünn 1824

Austr. 2623
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010246-7